



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 3. September 2022

Nr. 35

### Inhalt:

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Landeshauptstadt Düsseldorf über den Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfangs „LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft S. 485 – 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg S. 506 – Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lenne (von der Quelle bis zur Einmündung der Bigge) und Ruhr (von der Quelle bis zur Einmündung der Henne) im Regierungsbezirk Arnsberg S. 511

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD) S. 513 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutz-

gesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) – Antrag der Stöppelwind GbR, vert. d. Herrn Karl Josef Stratmann, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Stadt Lennestadt S. 513 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 515 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 516 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 516 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 516 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 516

#### **E. Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins S. 516

### Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**  
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **570. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Landeshauptstadt Düsseldorf über den Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfangs „LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 8. 2022  
31.04.01.01-009/2022-008

#### **Öffentlich rechtliche Vereinbarung**

über den Betrieb des IT-Verfahrens  
**P&I Loga** im Rahmen des Lizenzumfangs  
**„LogaAll-in“ (LAI)** für den Bereich Personalwirtschaft

Zwischen der  
**Stadt Bochum**

Vertreten durch den Oberbürgermeister  
Willy-Brandt-Platz 2-4  
44777 Bochum

- nachfolgend „Leistungserbringer“ genannt -

und der

**Landeshauptstadt Düsseldorf**

Vertreten durch den Oberbürgermeister

Marktplatz 2

40213 Düsseldorf

- nachfolgend „Leistungsempfänger“ genannt -

- gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt -

Vertragsnummer CTR2502

#### **Präambel**

Seit der Errichtung eines Competence-Center Personalwirtschaft (folgend: CCPW) im Jahr 2004 ermöglicht der Leistungserbringer kommunalen Kooperationspartnern die Nutzung von P&I LOGA und erbringt Serviceleistungen für die Leistungsempfänger, indem insbesondere die Standardsoftware P&I LOGA als CCPW-Standard für die Anwendung im Bereich des öffentlichen Dienstes konfiguriert wird.

Der Leistungserbringer führt eine Leistungsbeziehung mit der P&I AG. Die Leistungsbeziehung wurde neu strukturiert und mit einem Upgrade auf das Lizenzmodell LogaAll-in (LAI) vereinheitlicht. In deren Mittel-

punkt steht die zeitlich befristete Überlassung von P&I LogaAll-In als Appliance inklusive der damit korrespondierenden Services seitens der P&I AG.

Mit dem Leistungsempfänger wird eine Fortsetzung der Kooperation im Bereich Personalwirtschaft auf Basis von P&I LogaAll-in angestrebt. Dazu müssen zwischen dem Leistungsempfänger und dem Leistungserbringer neue Verträge auf Basis des Lizenzmodells LogaAll-in geschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund schließen der Leistungserbringer und der Leistungsempfänger auf Basis der §§ 1 und 23 Abs. 1, 2 Alt., Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW - folgende mandatierende Vereinbarung. Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Leistungsaustausch zwischen dem Leistungsempfänger und dem Leistungserbringer zu regeln.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Der Leistungserbringer räumt dem Leistungsempfänger die Nutzung des Produktes P&I LogaAll-in (Anlage 4) ein. Der Leistungsempfänger ist mit schriftlicher Zustimmung des Leistungserbringers berechtigt, dieses Nutzungsrecht an Dritte weiter zu geben.

## **§ 2**

### **Migrationsprojekt**

- (1) Für die produktive Nutzung von P&I LogaAll-In ist die Durchführung einer erfolgreichen Migration auf die sog. LogaAll-in Appliance (für den Betrieb von P&I Loga optimierte Server) erforderlich. Diese LAI-Appliance ist Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen dem Leistungserbringer und der P&I AG. Sie wird seitens der P&I AG bereitgestellt und im DATACENTER der P&I AG in Wiesbaden betrieben.
- (2) Im Rahmen des Migrationsprojektes werden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um den Kooperationspartnern die Datenerfassung und Verarbeitung unter Erhalt der vollständigen Rückrechnungsfähigkeit ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf P&I LogaAll-in in gewohnter Weise mit LogaWeb zu ermöglichen. Die Nutzung von P&I HCM wird zwingend auf die Nutzung von P&I LOGA3 - im Rahmen der technischen Möglichkeiten von P&I LOGA3 als Mitarbeiter und Führungskräfte Self-Service-Portal – bzw. auf LogaWeb und so zeitnah als möglich umgestellt.
- (3) Soweit die Migrationsphase zu Vertragsbeginn noch nicht begonnen hat oder noch nicht abgeschlossen werden konnte, wird der Leistungserbringer die Migration sobald möglich vornehmen. In der Zwischenzeit wird der Leistungserbringer die bisherigen Loga-Systeme vorübergehend weiterhin betreiben, um die Nutzungsmöglichkeit von LogaWeb und P&I HCM (sofern im bisherigen Nutzungsumfang des Leistungserbringers enthalten) durch den Leistungsempfänger sicher zu stellen. Die Leistungen der hiesigen Vereinbarung des Leistungserbringers werden erst nach Abschluss des Migrationsprojektes erfolgen.

## **§ 3**

### **Aufgaben des Leistungserbringers**

- (1) Der Leistungserbringer ermöglicht dem Leistungsempfänger die Nutzung von P&I Loga auf Basis der

Vertragsbeziehungen zwischen dem Leistungserbringer und der P&I AG betreffend LogaAll-in. Diese sehen Bereitstellungs- und Mitwirkungspflichten am Gesamtsystem (Hosting) seitens der P&I AG vor. Auf dieser Basis gewährleistet der Leistungserbringer dem Leistungsempfänger für die weitere Verwendung von P&I Loga den ordnungsgemäßen Betrieb, eine Verfügbarkeit der Anwendung gemäß Leistungsbeschreibung, Anlage 1, sowie die Integration herstellereitiger aktueller Softwarekorrekturen und Upgrades bzw. Updates.

- (2) Das fachliche Applikationsmanagement obliegt dem Leistungserbringer und umfasst die Anpassung individueller Parameter und Konfigurationen an die Funktionen der Software P&I Loga. Diese Anpassungen werden bei der Einrichtung weiterer oder neuer Module vorgenommen sowie jeweils bei neuen Softwareversionen, sofern eine Anpassung aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder betrieblicher Änderungen erforderlich wird. Die Leistungen des Leistungserbringers sind in Anlage 1 beschrieben. Dem Leistungsempfänger werden zunächst die bisher beauftragten Module, Anlage 5, (Stand 31.12.2021) bereitgestellt.
- (3) Die bisher genutzten Daten der bisher bereitgestellten Module werden in einem Migrationsprojekt auf die Systeme des P&I LogaAll-in (LogaAll-in Appliance) gebracht. Dies bedeutet, dass zum einen LogaWeb ohne Datenverlust und unter Erhalt der vollständigen Rückrechnungsfähigkeit ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Umstellung auf P&I LogaAll-in LogaWeb in gewohnter Weise genutzt werden kann. Zum anderen, dass Scout-Auswertungen angepasst und P&I HCM durch P&I LOGA3 abgelöst werden müssen. Für den Produktionsbetrieb wird der P&I-Standard „Intelligente Produktion“ eingerichtet und zukünftig genutzt.
- (4) Sobald die Funktionsfähigkeit der Entgeltabrechnung und der bisher genutzten Module unter LogaWeb auf der LogaAll-in Appliance hergestellt sind, kann der Leistungserbringer die produktive Nutzung von P&I Loga von den bisherigen Loga-Systemen auf die LogaAll-in Appliance umstellen. Der Betrieb der bisherigen Systeme beim Leistungserbringer wird nach schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Leistungsempfänger aufgegeben.
- (5) Für die weitere Verwendung von P&I Loga gewährleistet insbesondere der Leistungserbringer den ordnungsgemäßen Betrieb, die hohe Verfügbarkeit der Anwendung sowie die Integration herstellereitiger Softwarekorrekturen und Upgrades bzw. Updates.
- (6) Weitere als bisher genutzte Module können im Rahmen von Einführungsprojekten zum Einsatz gebracht werden. Sie müssen gesondert schriftlich beauftragt werden und führen zu kostenpflichtigen Dienstleistungen, die bisher nicht einkalkuliert wurden. Die Konfiguration neuer Module erfolgt in einer als CCPW-Standard erarbeiteten Variante für alle Leistungsempfänger.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Leistungsempfängers**

- (1) Für die Nutzung von P&I Loga obliegen dem Leistungsempfänger Mitwirkungspflichten, damit das

CCPW die genannten Leistungen erfüllen kann. Der Leistungsempfänger benennt dem Leistungserbringer dazu Ansprechpartner, Anlage 2, die qualifizierte, fachliche Auskünfte geben können und Weisungen im Sinne der Auftragsverarbeitung an den Leistungserbringer weiterleiten. Der Leistungsempfänger wirkt beispielsweise beim Test von Konfigurationen des Leistungserbringers mit.

- (2) Der Leistungsempfänger stellt in seinem Betrieb erforderliche Hardware (z.B. Arbeitsplatzrechner) und Software (z.B. Browser) innerhalb der informationstechnischen Infrastruktur zur Verfügung, damit die Webanwendung P&I LogaAll-in genutzt werden kann (siehe Anlage 5, 6). Er stellt seinen Anwendern einen Browser mit den erforderlichen Einstellungen bzw. Konfigurationen für die uneingeschränkte Nutzung von P&I LogaAll-in zur Verfügung und passt diese ggf. an technische Notwendigkeiten an.

## **§ 5**

### **Zusammenarbeit**

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Der Leistungsempfänger verpflichtet sich, den Leistungserbringer bei der Aufgabenerfüllung mit seiner Fachexpertise tatkräftig zu unterstützen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.
- (2) Die Nutzer des CCPW bilden einen Facharbeitskreis "Personalwirtschaft" unter der Federführung des Leistungserbringers. Der Facharbeitskreis unterstützt das CCPW bei der Realisierung des CCPW. Der Facharbeitskreis bzw. seine modulbezogenen Arbeitskreise kommen auf Einladung des Leistungserbringers mindestens alle zwei Monate zusammen, um Erfahrungen auszutauschen, globale Anforderungen für die Realisierung des CCPW zu definieren, Prioritäten abzustimmen und Ergebnisse anzunehmen.
- (3) Bei Interpretationsschwierigkeiten bzw. Meinungsverschiedenheiten über die Umsetzung gesetzlicher bzw. tariflicher Vorgaben ist durch den Leistungserbringer eine Clearingstelle einzurichten, welche durch fachkundige Vertreter von Leistungsempfänger und Leistungserbringer zu besetzen ist. In dieser Clearingstelle werden die verschiedenen Ansichten diskutiert und eine einvernehmliche Lösung erzielt. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so kann der Leistungsempfänger verlangen, dass seine Rechtsauffassung gegen entsprechende Kostenerstattung in das System LogaAll-in eingebaut wird, wenn die Ausführung auf Mandantenebene möglich ist.

Diese Lösung ist dann in Projektform zu beauftragen und zu realisieren. Zur Abgeltung dieser Aufwände wird die Kostenerstattungsregelung angewandt.

## **§ 6**

### **Funktionsfähigkeit und Abnahme**

- (1) Das Verfahren/die Programmierung P&I LogaAll-in wird bei Änderungen, Updates oder HotFixes der erforderlichen IT-Komponenten vom CCPW abgenommen und die Produktivübernahme veranlasst. Der

Leistungsempfänger hat im Testsystem Gelegenheit fachinhaltlich zu testen und meldet festgestellte Mängel an den Leistungserbringer.

- (2) Bei Einführung neuer Module gilt 4 Wochen nach Übergabemitteilung das neue Modul als abgenommen, es sei denn es liegt noch eine schriftliche Mängelbeseitigungsanzeige bei dem Leistungserbringer vor. In diesem Fall gilt die Leistung nach Beheben des Mangels, in Form einer schriftlichen Abnahmeerklärung des Leistungsempfängers, als abgenommen.
- (3) Die systemtechnische Freigabe erfolgt durch den Leistungserbringer in enger Kooperation mit der Herstellerfirma P&I AG. Die Leistungsabnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen verweigert werden. Die Leistungsabnahme darf auch nicht verweigert werden, wenn Konfigurationen, die seitens des Leistungsempfängers gewünscht werden, im Sinne eines CCPW-Standards für alle Leistungsempfänger aber nicht umgesetzt sind, weil sie zu zusätzlichem Wartungsaufwand beim CCPW führen.

## **§ 7**

### **Kostenregelung**

- (1) Für die Aufwände des Leistungserbringers wird eine angemessene Entschädigung vorgesehen, die in der Regel so bemessen ist, dass die durch den Betrieb des CCPW und Bereitstellung der Nutzungsmöglichkeit von P&I LogaAll-in entstehenden Kosten gedeckt werden. Über die Ausgestaltung treffen die Leistungsempfänger und Leistungserbringer eine gesonderte Kostenerstattungsregelung.
- (2) Die Leistungen des Leistungserbringers sind umsatzsteuerpflichtig und fallen nicht unter die Ausnahme nach § 2b Absatz 3 UStG.

## **§ 8**

### **Ansprechpartner**

Der Leistungsempfänger sowie der Leistungserbringer benennen verantwortliche Ansprechpartner/innen für kaufmännische, inhaltliche und organisatorische Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben. Ggf. erforderliche Entscheidungen werden von dem/der Ansprechpartner/-in herbeigeführt bzw. getroffen. Diese sind der Anlage 2 zu entnehmen.

## **§ 9**

### **Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Der Leistungsempfänger und der Leistungserbringer verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar sind.
- (2) Die in der Kostenerstattungsregelung vereinbarte Fallzahl kann bis 31.12.2024 nicht gemindert werden. Sie ist im Falle einer absehbaren Erhöhung rechtzeitig vom Leistungsempfänger anzuzeigen, so dass der Leistungserbringer gegenüber der P&I rechtzeitig die erforderliche Lizenzierung vornehmen kann. Rechtzeitig bedeutet, dass die Erhöhung der Fallzahl für die Entgeltabrechnung erst umgesetzt werden kann, wenn die P&I AG die Erhöhung der Lizenzen bestätigt.

- (3) Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die eine Vertragspartei zu verschulden hat, trägt die jeweilige Vertragspartei den entstehenden Mehraufwand.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 2 und Abs. 4 GkG NRW. Sie tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG einen Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird korrespondierend zu der Laufzeit des Vertrages des Leistungserbringers mit dem Hersteller, P&I AG, bis zum 31.12.2024 geschlossen. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern beiderseitiges Interesse an einer Fortsetzung der Zusammenarbeit über den 31.12.2024 hinaus besteht, kann rechtzeitig vor Vertragsabschluss eine Vertragsfortsetzung vereinbart werden. Der Leistungserbringer wird dazu in Abstimmung mit dem Leistungsempfänger rechtzeitig (i.S.v. § 9 Abs. 2 S. 3) die Verlängerung der Nutzungsrechte von P&I LogaAll-in mit der P&I AG vereinbaren. Frühestens 18 Monate vor Ablauf der Vereinbarung stimmen sich Leistungsempfänger und Leistungserbringer dazu schriftlich ab.
- (4) Eine außerordentliche fristlose Kündigung ist nur möglich, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund von Anordnungen Dritter oder fehlender Lizenzen am Vertrag nicht weiter festgehalten werden kann.
- (5) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen des Leistungserbringers durch den Leistungsempfänger erstattet. Weiter hat der Leistungsempfänger eventuelle Kosten für die Übernahme bzw. Exporte der Daten oder sonstige Leistungen bei einer Kündigung zu tragen.

### **§ 11**

#### **Behinderung, Einschränkung und Unterbrechung der Leistung**

- (1) Soweit der Leistungserbringer die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht, oder nicht vollständig erbringen kann, treten für den Leistungserbringer keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
- (2) Sieht sich der Leistungserbringer in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt er dies dem Leistungsempfänger unverzüglich schriftlich an.

### **§ 12**

#### **Leistungserbringung durch Dritte**

Der Leistungserbringer ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Arbeitsaufträge durch Dritte erledigen zu lassen. Dieses bedarf einer schriftlichen vorherigen Zustimmung durch den Leistungsempfänger. Ausgenommen davon ist die Beauftragung der P&I AG durch den Leistungserbringer (siehe auch Anlage 3, Vertrag zur Auftragsverarbeitung).

### **§ 13**

#### **Datenschutz**

Es gelten die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung und die für den Datenschutz gültigen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Leistungen aus diesem Vertrag wird zwischen Leistungsempfänger und Leistungserbringer eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 3) geschlossen.

### **§ 14**

#### **Gewährleistung und Haftung/Nutzungsrecht**

- (1) Verschuldensabhängig haften die Vertragsparteien nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften sie nur bei Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind wesentliche bzw. typische Vertragspflichten, d.h. Pflichten, welche die vertragsgemäße Durchführung ermöglichen und auf deren Erfüllung die andere Partei vertraut.
- (2) Der Haftungsausschluss gem. § 14 Abs. 1 greift nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei oder eines ihrer gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungshelfen beruhen.

### **§ 15**

#### **Sonstiges**

- (1) Die Vertragsparteien einigen sich darauf, bei Meinungsverschiedenheiten eine gütliche Einigung anzustreben. Können Meinungsverschiedenheiten nicht innerhalb von zwei Monaten erfolgreich ausgeräumt werden, hat eine Schlichtung gemäß § 30 GkG NRW durch die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde zu erfolgen.
- (2) Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung, die Aufhebung oder den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - gleich aus welchem Grund - hat der Leistungserbringer dem Leistungsempfänger seinen aktuellen Datenbestand auf einem geeigneten maschinenlesbaren Datenträger herauszugeben. Das Datenformat ist in der Regel csv oder ein zum Zeitpunkt der Übergabe marktübliches Nachfolgeformat, z.B. xml oder ein Datenbank Dump.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit der P&I AG, die Übergabe ordnungsgemäß abzuwickeln und den Leistungsempfänger auch bei der maschinellen Überleitung der Personalabrechnung und des sonstigen Datenbestandes auf einen neuen Dienstleister im zumutbaren Rahmen zu unterstützen. Die Unterstützung bezieht sich insbesondere auf Hilfe bei der Sachverhaltsinterpretation der vorhandenen Daten, die Bereitstellung von Test- und Probedaten für die Evaluierung der Migrationsprogramme und -prozesse und für die Behebung von gegebenenfalls festgestellten Datenschiefständen und Inkonsistenzen im LAI-Datenbestand, sofern sich herausstellt, dass die

se Korrekturen unbedingt notwendig sind und die Bereitstellung der Daten für die eigentliche Überleitung.

- (5) Die Lai-Appliance kann bei Bedarf, nach der Beendigung des Vertrages, ohne Testsystem und Passivcluster für einen Zeitraum von 12 Monaten für einen nur lesenden Zugriff zur Verfügung gestellt werden. Der Leistungserbringer wird dazu in Abstimmung mit dem Leistungsempfänger rechtzeitig die Verlängerung der Nutzungsrechte von P&I LogaAll-in mit der P&I AG vereinbaren. Frühestens 18 Monate vor Ablauf der Vereinbarung stimmen sich Leistungsempfänger und Leistungserbringer dazu schriftlich ab.
  - (6) Die Kosten für Aufwände, die im Rahmen der nachvertraglichen Leistungen bei dem Leistungserbringer anfallen trägt der Leistungsempfänger.
  - (7) Der Leistungserbringer verpflichtet sich ferner, die Daten des Leistungsempfängers fachgerecht zu löschen.
  - (8) Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.
  - (9) Folgende Anlagen werden Vertragsbestandteil dieser Vereinbarung:  
Anlage 1 – Leistungsbeschreibung CCPW  
Anlage 2 – Ansprechpartner  
Anlage 3 – Vertrag zur Auftragsverarbeitung  
Anlage 4 – Leistungsübersicht P&I LogaAll-in P&I Standardsoftware  
Anlage 5 – Module im Einsatz bei der Landeshauptstadt Düsseldorf  
Anlage 6 – Anforderungen-Client-Anwendersystem
- |                        |                             |
|------------------------|-----------------------------|
| Stadt Bochum           | Landeshauptstadt Düsseldorf |
| gez. Sebastian Kopietz | gez. Dr. Stephan Keller     |
| Stadtdirektor          | Oberbürgermeister           |
| Bochum, den 18.07.22   | Düsseldorf, den 07.06.22    |

## Anlage 1

### Leistungsbeschreibung CCPW - Stand vom 08.11.2021 -

#### 1. Leistungsumfang des kommunalen Competence-Centers Personalwirtschaft (CCPW)

Das CCPW stellt dem Auftraggeber das Softwarepaket P&I Loga im Rahmen von LogaAll-in auf der Basis einer betriebsbereiten, konfigurierten IT-Lösung „Personalwirtschaft“ zur Nutzung zur Verfügung. P&I LogaAll-in ist die Bereitstellung der jeweils aktuellen Softwareprodukte der P&I AG („P&I Software“) auf von P&I konfigurierten Servern zur Nutzung im Rechenzentrum der P&I.

Der fachliche Umfang der Leistungen des CCPW im Zusammenhang mit der Nutzung von P&I Loga bezieht sich zunächst auf die bisher durch den Auftragnehmer genutzten Loga-Module, soweit darüber eine vertragliche Vereinbarung bis zum 31.12.2021 besteht. Perspektivisch werden in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber weitere Module aus dem Li-

zenumfang von LogaAll-in (siehe Anlage 5) im Rahmen von Einführungsprojekten zum Einsatz gebracht.

Herstellereitig nicht mehr zur Verfügung stehende Module wie HCM (Wartungsende 31.12.21) oder P&I Seminarverwaltung werden zeitnah durch die Nachfolgeprodukte des Herstellers Loga3 bzw. Seminar3 abgelöst.

Aus organisatorischer Sicht werden folgende Leistungen wahrgenommen:

- Basisaufgaben
- Fachliches Applikationsmanagement/Produktbetreuung
- Produktionsdurchführung als laufende Aufgabe
- Anwenderbetreuung
- Einführungsunterstützung

#### 1.1. Basisaufgaben

Die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft erfordert ein regelmäßiges Monitoring der eingesetzten Systemkomponenten. Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen:

- Bereitstellung des Zugangs für den Auftraggeber zur Nutzung der Software P&I Loga (in einem Produktsystem und einem Testsystem)
- Definition von Rollenprofilen für Mitarbeitende (HR-Arbeitsplätze) der einzelnen Kooperationspartner/Mandanten sowie des Auftragnehmers
- Überwachung der Verfügbarkeit der für die Nutzung erforderlichen Komponenten, sofern sie nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen (i.S. von Hard- und Software und Infrastruktur des Auftraggebers)
- Überwachung der vertragsgemäßen Wahrnehmung der Leistungen der P&I AG im Rahmen des Hosting der LogaAll-in Appliances
- Bereithalten eines Ticketsystems (zur Zeit unter OTRS) zur gegenseitigen Kommunikation per E-Mail
- Einrichtung einer telefonischen Hotline zur durchgängigen Erreichbarkeit innerhalb der Servicezeiten
- Recherche und Koordinierung von Maßnahmen beim Feststellen von Störungen, Mitwirkung bei der Beseitigung der Störungsursache
- Annahme von Störungsmeldungen durch den Auftraggeber und Mitwirkung bei der Beseitigung der Störungsursache
- Annahme von Anfragen (Information, Aufträge, sowie Störungsmeldungen) des Auftraggebers und Mitwirkung bei der Beseitigung der Störungsursache
- generelle Information des Auftraggebers (Störungen, geplante Ausfälle, Abweichungen von der vereinbarten Erreichbarkeit, u.ä.)
- Anregungen an den Hersteller zur Weiterentwicklung der Software
- Bündelung und Vertretung der Interessen der Nutzer gegenüber dem Hersteller / Lieferanten
- Kommunikation mit dem Hersteller in allen Belangen

#### 1.2. Fachliches Applikationsmanagement/Produktbetreuung

Die Marktlösung P&I Loga ist üblicherweise erst nach umfangreichen Anpassungsarbeiten zur Nut-

zung durch den Auftraggeber einsatzbereit. Zu den grundlegenden bzw. vorbereitenden Aufgaben des Auftragnehmers gehören die Anpassung kundenindividueller Parameter und Konfigurationen an die Funktionen der Software P&I Loga. Für im Einsatz befindliche Module erfolgen diese aufgrund von Anpassungen/Erweiterungen der Software P&I Loga durch den Hersteller (im Rahmen von Updates wie Releases, Patches, Hotfixes) oder als Anpassung aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder betrieblicher Änderungen. Grundlegende Anpassungen/Parametrisierungen sind ebenfalls Voraussetzung für die erstmalige Bereitstellung weiterer Module oder zusätzlicher Funktionalitäten.

Die Gesamtplattform wird so gehalten, dass sie von allen Kunden genutzt werden kann (CCPW-Standard). Individuelle Anpassungsmöglichkeiten an die lokalen Wünsche und Bedarfe der Kooperationspartner sind nur in zwingenden Fällen möglich.

Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen im Rahmen des fachlichen Applikationsmanagements/Anwendungsbetreuung:

- Prüfung der Softwareupdates des Herstellers auf relevante Erweiterung oder Änderungen für den Auftraggeber und Auftragnehmer
- Entwicklung eines CCPW-Standards zur Personalwirtschaft
- Entwicklung einer operativen und generell nutzbaren Version der Software als Modell für alle Nutzer/Kooperationspartner/Mandanten
- Bereitstellen der kundenspezifischen Module der Software P&I Loga
- bei Updates:
  - a) fachliche und technische Tests bei Updates
  - b) Schaffung von Testmöglichkeiten für den Auftraggeber
  - c) Maßnahmen zur Verfahrensfreigabe nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW
  - d) Freigabe aktualisierter Softwareversionen für den Produktivbetrieb und Koordinierung und Veranlassung der Übernahme von der Test Appliance auf die produktive Appliance
- Pflege der Tarif-, Lohnarten und Krankenkassentabellen:
  - a) Standard-Lohnartenrahmen und Kontierung zur Finanzbuchhaltung
  - b) Standardtarife (ausgenommen Haustarife)
  - c) Unfallversicherung
  - d) Sonderzahlungen
- Umsetzen von Krankenkassenfusionen
- Dokumentation der relevanten Anpassungen
- Fehlermanagement

### **1.3. Produktionsdurchführung als laufende Aufgabe**

Der Auftragnehmer stellt den weitgehend automatisierten, sicheren Ablauf der Batchverarbeitung und der Nach- und Folgearbeiten zur Personalwirtschaft sicher. Grundlage ist die „Intelligente Produktion“, eine P&I Software, die ausschließlich in Verbindung mit P&I LogaAll-In Servern genutzt werden kann. Sie besteht aus mehreren einzelnen „intelligenten Produkten“, die in sich gekapselte, ablauffähige Programme sind. Sie sind in der Hinsicht intelligent als dass diese Programme automatische Kontroll- und

Prüfroutinen durchführen und zu einer Minderung des Risikos einer fehlerhaften Monatsproduktion beitragen. Ergebnisse von Simulationen vor einem Produktionstermin sowie eventuell auftretende Risiken werden erkannt. Dem zuständigen Sachbearbeiter werden abrechnungsrelevante Fehler über das digitale Assistenzsystem personenbezogen zur Verfügung gestellt, sodass direkt von dort eine zielgerichtete Bearbeitung erfolgen kann.

Der Auftragnehmer erbringt konkret folgende Leistungen:

- Einrichtung der „Intelligenten Produktion“ zur Steuerung der abrechnungsrelevanten und sonstigen Batchprozesse für den Auftraggeber
- Abstimmung und Harmonisierung der Terminplanung zur Durchführung der laufenden Produktionsarbeiten
- Gesamtübersicht und Kontrolle (Monitoring) der Lauffähigkeit der Dienste, der geplanten Dauer und der inhaltlichen Korrektheit der Produktion/Simulation
- Produktion von abrechnungsrelevanten Listen und Dateien und digitale Bereitstellung, Versandvorbereitung:
  - a) Bereitstellung der Beitragsnachweise, Übergabe der Daten an die Annahmestellen der Krankenkassen
  - b) Buchungsliste, Erstellung der Datei für die Finanzbuchhaltung
  - c) Zahlungsverkehr
  - d) Lohnsteueranmeldung
  - e) DEÜV-Abrechnung, DEÜV-Entgeltbescheinigungen
  - f) Lohnsteuerbescheinigungen
  - g) Lohnkonto
  - h) UV-Meldeverfahren
- Steuerung der Produktion und der (Output-)Verwaltung
- Erstellung von regelmäßigen Auswertungen
- Datentransfer zu Banken und Zusatzversorgungsträgern
- Erstellung von amtlichen Statistiken, Zahlstellenverfahren, DEÜV, ELSTER, ELStAM, ZfA, EEL

### **1.4 Anwenderbetreuung**

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Nutzung von P&I Loga. Konkrete Leistungen des Auftragnehmers:

- Durchführung von Schulungen zur Unterweisung des Auftraggebers in der Nutzung von P&I Loga
- Information über Änderungen hinsichtlich der Anwendung über regelmäßige Newsletter per E-Mail
- Organisation und Durchführung von Workshops, Facharbeitskreisen und Informationsveranstaltungen
- Support (siehe Pkt. 3.)
- Fachlicher Austausch mit dem Auftraggeber in Fragen des Tarif- und Sozialversicherungsrechts in Beamten- Angestellten- und Arbeiterangelegenheiten im Zusammenhang mit der Nutzung der entsprechenden P&I Loga-Module

### **1.5 Einführungsunterstützung/Weiterentwicklung**

Der Auftragnehmer ist bestrebt, das Nutzungsspektrum von LogaAll-in für den Auftraggeber durch den Einsatz weiterer Module aus Lizenzumfang von Log-

aAll-in zu erweitern. Die Einführung weiterer Module für den Auftraggeber erfolgt im Rahmen von Einführungsprojekten. Umfang und Reihenfolge richten sich nach den personellen Kapazitäten des CCPW und müssen bei konkurrierenden Einführungsprojekten ggf. nacheinander erfolgen.

Dabei können Dienstleistungen der P&I AG in Anspruch genommen werden. Die Ausprägung der Konfiguration neuer Module erfolgt als CCPW-Standard um direkt allen interessierten Anwendern verfügbar gemacht werden zu können. Kundenindividuelle Besonderheiten oder Erweiterungen des Standards erfolgen in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unter Bewertung des damit verbundenen zusätzlichen Aufwands für das Gesamtsystem.

### 1.6 Migration der Daten

Im Rahmen des Migrationsprojektes werden durch den Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um dem Auftraggeber die Nutzung von LogaWeb unter P&I LogaAll-in in gewohnter Weise zu ermöglichen. Gegenstand des Migrationsprojektes ist die Portierung der gesamten bestehenden LOGA-Datenbank (Oracle-Datenbank), in der sich der Datenbestand des Auftraggebers befindet, in eine postgresQL-Datenbank auf dem P&I LogaAll-in Server.

Die Vollständigkeit der Datenübernahme wird anhand eines Abgleiches der Anzahl der Datensätze in den Tabellen der Datenbanken in beiden Systemen (row count) überprüft und nachgewiesen. Der Nachweis der Funktionsfähigkeit nach der Datenübernahme wird anhand der Abrechnung von Abrechnungskreisen des Auftraggebers und dem Vergleich der Abrechnungsergebnisse bei identischem Datenstand in beiden Datenbanksystemen erbracht.

### 2. Systemverfügbarkeit

Die P&I AG schuldet dem Auftragnehmer die technische Verfügbarkeit der P&I LogaAll-In Server während der Betriebszeit. Dem Auftraggeber steht während dieser Betriebszeit die Software P&I Loga in dem jeweils vertraglich vereinbarten Umfang zur Nutzung zur Verfügung.

Für die Verfügbarkeit zur Nutzung der als Produktivsystem genutzten P&I LogaAll-In Server werden folgende Zeiten gewährleistet:

Leistung	Zeiten**	Bemerkung
Onlinezeit	06.00 Uhr bis 23.00 Uhr	In der Regel sind die P&I Systeme durchgehend verfügbar (24 Stunden), mit Ausnahme der regelmäßigen Wartungsfenster
Betriebszeit	06.00 Uhr bis 20.00 Uhr, ausgenommen 4. Freitag eines Monats ab 15.00 Uhr	Zeiten, in denen in der Regel keine Wartungsarbeiten vorgenommen werden*

\* Wartungsarbeiten während der Betriebszeiten sind mindestens 72 Stunden vor Durchführung anzuzeigen.

\*\* Die Zeiten gelten für die Wochentage Montag bis Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage

Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber während der Betriebszeit eine Verfügbarkeit des Produktivsystems von mindestens 99,5 % im Kalendermonat. Die „Verfügbarkeit“ ist dann gegeben, wenn die Systeme ohne betriebsverhindernde Störungen durch den Auftraggeber nutzbar sind. Alle Zeitangaben als Angaben verstehen sich nach mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. Sommerzeit (MESZ). Zeiten der geplanten und mit dem Auftraggeber abgestimmten und durch diesen freigegebenen Nichtverfügbarkeit mindern die Verfügbarkeit nicht.

Auf die Nutzung in den geplanten Betriebszeiten besteht kein Rechtsanspruch. Kommt es bei einer Nutzung in Zeiten der geplanten Betriebszeiten zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, so besteht für den Kunden insbesondere kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz.

### 3. Support

#### 3.1 Störungsmeldungen

Der Auftraggeber richtet Meldungen über Störungen an den Auftragnehmer. Für Störungsmeldungen werden folgende Alternativen angeboten:

- a) per E-Mail (PRÄFERIERT) unter Angabe
  - der Mängelbeschreibung
  - der Einstufung des Mangels gemäß Punkt 3.3 (Mängelbehebung)
  - ggf. Ein- und Ausgabedateien
  - ggf. konkreter Problemfall an [ccpw...@bochum.de](mailto:ccpw...@bochum.de) (siehe Anlage „Ansprechpartner“)

- b) Der Auftragnehmer gewährt einen Hotline-Service unter der Rufnummer 0234 / 910-3099 während der Servicezeit.

Für die Erreichbarkeit der telefonischen Hotline werden folgende Zeiten gewährleistet:

Leistung	Zeiten**	Bemerkung
Servicezeit	montags bis donnerstags 08:00 bis 16:00 Uhr u. freitags 8:00 und 14:00 Uhr	Telefonische Erreichbarkeit des Auftragnehmers unter der Hotline

\*\* ausgenommen Feiertage NRW, Rosenmontag und Tage zwischen Weihnachten und Neujahr

- c) Schriftlich, entsprechend dem allgemeinen Muster 1 zu EVB-IT Pflege S. Die Störungsmitteilung geht an:

Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation  
 Competence-Center Personalwirtschaft  
 Hans-Böckler-Straße 19  
 44777 Bochum  
 (Fax. 0234 / 910-791319)

#### 3.2 Reaktions- und Servicezeiten

Innerhalb der Servicezeiten wird ein gemeldeter Mangel sofort aufgenommen, registriert und an das Wartungsteam bzw. den Software-Hersteller weitergeleitet.

tet. Spätestens bis zum Ende des auf die Meldung folgenden Werktages hat der Auftragnehmer ein Ergebnis der Vorprüfung als Zwischenstand, eine Priorisierung sowie die terminliche Abschätzung der Mängelbehebung dem Absender der Mängelmeldung mitzuteilen.

### 3.3 Mängelbehebung

- (1) Der Auftragnehmer sorgt für die Beseitigung der mitgeteilten Mängel der Module und die Mängel der dazu erstellten Dokumentation oder die Beseitigung der Störungen beim Betrieb der Module nach Maßgabe dieser Vereinbarung, ggf. durch einen Auftrag an den Software-Lieferanten.
- (2) Maßstab für die geschuldete Beschaffenheit sowie das Vorliegen von Mängeln an den Modulen sind die jeweils zum Release gehörende Dokumentation sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung.
- (3) Die vom Auftraggeber gemeldeten Mängel werden bei Abgabe der Mängelmeldung von diesem als entweder schwerwiegende oder nicht schwerwiegende Mängel eingestuft. Ein Mangel ist schwerwiegend, wenn er zu Produktions- / Systemstillständen, zu inkonsistenten Daten oder zu erheblichen Imageschäden des Auftraggebers führt bzw. führen kann. Alle übrigen Mängel sind nicht schwerwiegend.
- (4) Schwerwiegende Mängel im Sinne des vorstehenden Abs. 3 sind dem Auftragnehmer unter Hinweis auf die den schwerwiegenden Mangel begründenden Umstände zu melden und auf Verlangen dem Auftragnehmer unter Befügung entsprechender Unterlagen zu belegen.

#### (5) Für die Beseitigung von Mängeln gilt Folgendes:

Hat der Auftraggeber einen Mangel als schwerwiegend im Sinne des Abs. 3 eingestuft, erhält er nach Meldung des Mangels spätestens bis zum Ende des auf die Meldung des Mangels folgenden Werktages eine Rückmeldung, ob diese Einstufung auch vom Auftragnehmer bestätigt oder abgelehnt wird.

a) Sofern der Auftragnehmer die Einordnung als schwerwiegender Mangel ablehnt, wird die Entscheidung über die Eingruppierung des Mangels an die DV-Leitung (Servicegeber) bzw. Fachbereichsleitung (Servicenehmer) weitergeleitet (Eskalationsprinzip). Diese treffen hierüber eine abschließende, den Auftraggeber und Auftragnehmer bindende Entscheidung bis spätestens 12:00 Uhr mittags des auf die Ablehnung folgenden Werktags.

b) Im Falle einer Bestätigung erfolgt als Ergebnis einer Vorprüfung in Form eines Zwischenstandes eine Priorisierung des gemeldeten Mangels.

Bei Mängeln innerhalb einer nicht vom CCPW erstellten Software erfolgt die unmittelbare Fehlermeldung an den Software-Hersteller mit dem Hinweis auf einen schwerwiegenden Mangel und der Forderung, diesen Mangel schnellstmöglich zu beseitigen. Der Mangel wird zusätzlich über das Supportsystem der P&I AG (Feedback-System) weitergeleitet

Bei Mängeln, welche aufgrund eigener Leistungen des CCPW verursacht wurden, erfolgt die terminliche Abschätzung der Behebung des gemeldeten Mangels. Mit der Bestätigung nimmt

der Auftragnehmer unverzüglich die Fehleranalyse und -beseitigung auf.

- (6) Nicht schwerwiegende Mängel innerhalb einer nicht vom CCPW erstellten Software werden an den Software-Hersteller über das Supportsystem der P&I AG (Feedback-System) weitergeleitet. Die Priorisierung deren Beseitigung nimmt grundsätzlich der Software-Hersteller gemäß den mit dem Auftragnehmer vereinbarten Störungskategorien/SLA vor. Der Auftragnehmer verfolgt die Fehlerbehebung durch den Hersteller und bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, Einfluss auf die Priorisierung beim Hersteller zu nehmen.
- (7) Sofern sich während der Analyse der Meldung oder bei Behebung der gemeldeten Mängel herausstellt, dass es sich nicht um einen Mangel der Software handelt, so hat der Auftragnehmer das Recht, bei nicht vom Auftragnehmer selbst erstellter Software die vom Software-Hersteller deswegen in Rechnung gestellten Kosten an den Auftraggeber weiterzuleiten und bei vom Auftraggeber selbst erstellter Software die weitere Analyse und Behebung des Mangels abzulehnen oder von der Zahlung eines gesonderten Entgelts abhängig zu machen. Hat der Auftraggeber infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht erkannt, dass es sich bei dem gemeldeten Mangel um keinen Mangel der Software handelt oder ist der Mangel durch eigene Änderungen der Software durch den Auftraggeber hervorgerufen worden, hat er dem Auftragnehmer alle hierdurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.
- (8) Eine Verpflichtung zur Mängelbehebung durch den Auftragnehmer bzw. zur Weitergabe des gemeldeten Mangels an den Software-Hersteller besteht nicht für solche Mängel,
  - die spezifische Schnittstellen des Auftraggebers betreffen,
  - die auf einer eigenmächtigen Änderung der Software seitens des Auftraggebers bzw. auf einer unsachgemäßen Behandlung seitens des Auftraggebers beruhen,
  - die auf Einwirkungen Dritter, höherer Gewalt, Umweltbedingungen am Einsatzort der Software, Fehlern in der Stromversorgung, auf fehlerhafter Hardware oder auf sonstigen Einwirkungen auf die Software beruhen,und die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind.

### 3.4 Hilfe bei der Softwarenutzung

Bei Fragen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Software nicht durch die zur Verfügung gestellte Dokumentation ausreichend beantwortet werden können, unterstützt der Auftragnehmer fachkundige Anwender des Auftraggebers über die Hotline in Form der telefonischen Beratung.

Sollten Anwenderschulungen erforderlich sein, so werden diese gesondert berechnet.

### 3.5 Erweitertes Angebotsportfolio

Zusätzlich zu den oben genannten Aufgaben kann das CCPW weitere Aktivitäten im Sinne einer Ergänzung oder Erweiterung der Standardaktivitäten oder zum Aufbau neuer Kompetenzen und Lösungen übernehmen. Solche Maßnahmen können im Auftrag der Nutzergemeinschaft, z. B. als Erweiterung der Standardlösung oder im Auftrag einzelner

Nutzer z. B. für individuelle Sonderwünsche, durchgeführt werden.

Alle diese Leistungen werden grundsätzlich in Projektform abgewickelt und besonders beauftragt.

#### **denkbare Leistungen:**

- Bereitstellung von Beratungskompetenz in komplexen Fachfragen
- Unterstützung bei Integrationsaufgaben
- Datenkonvertierung aus und zu Drittanwendungen
- Integrationskonzepte in weitere Anwendungen, wie z. B. im Rahmen des eGovernment, und lokale Benutzerverwaltungsstrukturen

## **Anlage 2**

### **Ansprechpartner**

#### **1. Auftragnehmer**

##### **Ansprechpartner Auftragnehmer:**

**Name:** Barbara Dietrich  
**Anschrift:** Stadt Bochum  
Amt für Personalmanagement,  
Informationstechnologie und  
Organisation  
- 11 IT 23 -  
Hans-Böckler-Str. 19  
44777 Bochum  
**Telefon:** 0234 / 910 – 1319  
**Telefax:** 0234 / 910 – 791319  
**E-Mail:** [bdietrich@bochum.de](mailto:bdietrich@bochum.de)  
**E-Mail zentral:** [ccpw@bochum.de](mailto:ccpw@bochum.de)

##### **Vertreter:**

**Name:** Rüdiger Prein  
**Anschrift:** siehe oben  
**Telefon:** 0234 / 910 – 3971  
**Telefax:** 0234 / 910 – 793971  
**E-Mail:** [rprein@bochum.de](mailto:rprein@bochum.de)

##### **Kaufm. Vertreter:**

**Name:** Andrea Johnsen  
**Anschrift:** siehe oben  
**Telefon:** 0234 / 910 – 1330  
**Telefax:** 0234 / 910 – 791330  
**E-Mail:** [ajohnsen@bochum.de](mailto:ajohnsen@bochum.de)

#### **Mailadressen bei fachlichen Problemen/Fragen**

(Zuordnung nach Zuständigkeit im Ticketsystem für den betroffenen Bereich innerhalb von LogaAll-in)

Betriebliches Eingliederungsmanagement:

[ccpwbem@bochum.de](mailto:ccpwbem@bochum.de)

Dienstliche Beurteilungen: [ccpwdibe@bochum.de](mailto:ccpwdibe@bochum.de)

Datenschutz / Benutzerberechtigungen:

[ccpwds@bochum.de](mailto:ccpwds@bochum.de)

Personalkostenhochrechnung: [ccpwetat@bochum.de](mailto:ccpwetat@bochum.de)

HCM (personalportal) einschl. Workflows:

[ccpwhcm@bochum.de](mailto:ccpwhcm@bochum.de)

Weitergehende Personendaten, einschl. Scout-Auswertungen in diesem Bereich: [ccpwhrms@bochum.de](mailto:ccpwhrms@bochum.de)

Import von variablen Daten: [ccpwimport@bochum.de](mailto:ccpwimport@bochum.de)

Bewerberverwaltung: [ccpwbewerber@bochum.de](mailto:ccpwbewerber@bochum.de)

Leistungsorientierte Bezahlung: [ccpwlob@bochum.de](mailto:ccpwlob@bochum.de)

Abrechnung einschl. Meldeverfahren und Scout-Auswertungen in diesem Bereich: [ccpwpayroll@bochum.de](mailto:ccpwpayroll@bochum.de)

Reisekostenabrechnung: [ccpwresy@bochum.de](mailto:ccpwresy@bochum.de)

Schulungsanmeldung, Meldung von Bedarfen etc.:  
[ccpwschulung@bochum.de](mailto:ccpwschulung@bochum.de)

Auswertungsgenerator / Scout: [ccpwscout@bochum.de](mailto:ccpwscout@bochum.de)

Seminarverwaltung: [ccpwseminar@bochum.de](mailto:ccpwseminar@bochum.de)

Stellenplan: [ccpwstellenplan@bochum.de](mailto:ccpwstellenplan@bochum.de)

Serienbrief: [ccpwserienbrief@bochum.de](mailto:ccpwserienbrief@bochum.de)

technische LOGA-Betreuung (Citrix etc.):

[ccpwtechnik@bochum.de](mailto:ccpwtechnik@bochum.de)

Urlaubanspruchsermittlung: [ccpwuae@bochum.de](mailto:ccpwuae@bochum.de)

Zeitwirtschaft: [ccpwzw@bochum.de](mailto:ccpwzw@bochum.de)

Orgmanager: [ccpworgmanager@bochum.de](mailto:ccpworgmanager@bochum.de)

Rollenzuweisung HCM2-User im DSAdmin:

[pepouser@bochum.de](mailto:pepouser@bochum.de)

AK-Payroll: [ccpwakpayroll@bochum.de](mailto:ccpwakpayroll@bochum.de)

LogaWeb: [ccpwlw@bochum.de](mailto:ccpwlw@bochum.de)

Generelle Mitteilungen oder Informationen:

[ccpwinfo@bochum.de](mailto:ccpwinfo@bochum.de)

#### **2. Ansprechpartner Auftraggeber**

**Name:** Fritz Bezold  
**Anschrift:** Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Hauptamt - Amt für Personal,  
Organisation und IT  
Moskauer Str. 25  
40227 Düsseldorf  
**Telefon:** +49 211 89-92197  
**Telefax:**  
**E-Mail:** [it-beratung@duesseldorf.de](mailto:it-beratung@duesseldorf.de)

##### **Vertreter:**

**Name:**  
**Anschrift:**  
**Telefon:**  
**Telefax:**  
**E-Mail:**

##### **Kaufm. Vertreter:**

**Name:** Fritz Bezold  
**Anschrift:** siehe oben  
**Telefon:** +49 211 89-92197  
**Telefax:**  
**E-Mail:** [it-beratung@duesseldorf.de](mailto:it-beratung@duesseldorf.de)

#### **Ansprechpartner für generelle Störungsmeldungen/Alarmierung**

**Name:** Christoph Pöppinghege  
**Anschrift:** siehe oben  
**Telefon:** +49 211 89-24666  
**Telefax:**  
**E-Mail:** [ITKoordinationsamt10@duesseldorf.de](mailto:ITKoordinationsamt10@duesseldorf.de)

#### **Ansprechpartner für generelle Informationen zu LogaAll-in**

(Weitergabe erfolgt innerhalb des Hauses durch den Auftraggeber)

**Name:** Fritz Bezold  
**Anschrift:** siehe oben  
**Telefon:** +49 211 89-92197  
**Telefax:**  
**E-Mail:** [it-beratung@duesseldorf.de](mailto:it-beratung@duesseldorf.de)

#### **Ansprechpartner für die Mitwirkungspflichten (Weisungen an den Auftragnehmer und fachliche Auskünfte):**

**Name:** Fritz Bezold  
**Anschrift:** siehe oben  
**Telefon:** +49 211 89-92197  
**Telefax:**  
**E-Mail:** [it-beratung@duesseldorf.de](mailto:it-beratung@duesseldorf.de)

## Anlage 3

### **Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 EU-DSGVO**

#### **Vereinbarung**

zwischen der

**Landeshauptstadt Düsseldorf  
Marktplatz 2  
40213 Düsseldorf**

- Verantwortlicher -  
nachstehend Auftraggeber genannt -  
und der

**Stadt Bochum  
Willy-Brandt-Platz 2-6  
44777 Bochum**

- nachstehend Stadt Bochum genannt -

#### **Hinweise**

„Auftragsverarbeiter“ ist gem. Art. 4 Ziffer 8 EU-DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Die einzelnen Festlegungen nach Art. 28 Abs. 3 EU-DSGVO sollten vollständig in die Vereinbarung übernommen und wie eine Checkliste abgearbeitet werden. Die für das konkrete Dienstleistungsverhältnis zutreffenden Alternativen sollten angekreuzt werden. Leerfelder sind ggf. entsprechend des konkreten Auftrags auszufüllen.

#### **1. Gegenstand und Dauer des Auftrags**

##### **(1) Gegenstand**

- Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung/SLA Vereinbarung über LogaAll-in einschließlich Migrationsprojekt zur Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb von Loga in der Version LogaAll-in mit Datum vom \_\_\_\_\_ mit der Vertragsnummer CTR02502, auf die hier verwiesen wird (im Folgenden „Leistungsvereinbarung“)
- Gegenstand des Auftrags zur Datenverarbeitung ist die Durchführung folgender Aufgaben durch die Stadt Bochum: Definition der Aufgaben

##### **(2) Dauer**

- Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung, das Migrationsprojekt ist Voraussetzung für die Nutzung von LogaAll-in
- Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt
- Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) ist befristet bis zum Datum
- Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von ... zum ... gekündigt werden.

Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

#### **2. Konkretisierung des Auftragsinhalts**

##### **(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten**

- Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Bochum für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der o. g. Leistungsvereinbarung.

- Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben der Stadt Bochum: ...
- Der Ort der Verarbeitung ist: ...
- Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitungsleistung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. EU-DSGVO erfüllt sind.
- Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitungsleistung findet in einem Drittstaat statt, der weder Mitglied der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraum ist, nämlich in ... statt. Das angemessene Schutzniveau Wählen Sie ein Element aus.

- ist festgestellt durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 Abs. 3 EU-DSGVO);
- wird hergestellt durch verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 46 Abs. 2 lit. b i.V.m. 47 EU-DSGVO);
- wird hergestellt durch Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c und d EU-DSGVO);
- wird hergestellt durch genehmigte Verhaltensregeln (Art 46 Abs. 2 lit. e i.V.m. 40 EU-DSGVO);
- wird hergestellt durch einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus (Art. 46 Abs. 2 lit. f i.V.m. 42 EU-DSGVO).
- wird hergestellt durch sonstige Maßnahmen: ... (Art. 46 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 lit. a und b EU-DSGVO)

Jede Verlagerung in ein weiteres Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. EU-DSGVO erfüllt sind.

##### **(2) Art der Daten**

- Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ist in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter: ...
- Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):
  - Personenstammdaten
  - Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail)
  - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
  - Kundenhistorie
  - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
  - Planungs- und Steuerungsdaten
  - Auskunftsangaben (von Dritten, z. B. Auskünften oder aus öffentl. Verzeichnissen)
  - Personaldaten

### (3) Kategorien betroffener Personen

- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter: ...
- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
  - Kunden
  - Interessenten
  - Abonnenten
  - Beschäftigte
  - Lieferanten
  - Handelsvertreter
  - Ansprechpartner
  - Personalverantwortliche

### (4) Schutzbedarfsfeststellung der Anwendung

- (a) Der Schutzbedarf für die Anwendung wird als
- normal bis
  - hoch (ergänzende Risikoanalyse auf gesondertem Blatt erforderlich)
  - sehr hoch (ergänzende Risikoanalyse auf gesondertem Blatt erforderlich)
- bewertet.
- Begründung:** Es werden teilweise Daten gem. Art. 9 DSGVO verarbeitet.
- (b) Die Stadt Bochum hat während der gesamten Dauer der Auftragsverarbeitung die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten.

### 3. Weisungen des Auftraggebers

- (1) Die Stadt Bochum
- darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftraggeber entscheidet allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Eine Verarbeitung für andere Zwecke, insbesondere für eigene Zwecke der Stadt Bochum oder ihres Unterauftragsverarbeiters, ist nicht zulässig. Weisungen werden nur vom Auftraggeber und von keinem Dritten erteilt, auch wenn die Datenverarbeitung im Interesse oder Auftrag dieses Dritten erfolgt und/oder die Stadt Bochum Auftragsverarbeiter für diesen Dritten ist.
  - wird die Daten, die sie im Auftrag verarbeitet, nicht eigenmächtig, sondern nur auf Weisung des ... verarbeiten. Er entscheidet allein über Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
- Dies gilt nicht, wenn die Stadt Bochum nach dem Recht der EU oder des Mitgliedsstaats der EU, dessen Recht für ihn gilt, zu einer Datenverarbeitung verpflichtet ist. Liegt ein solcher Fall einer von Weisungen unabhängigen und/oder ihnen widersprechenden Verarbeitung personenbezogener Daten vor, teilt die Stadt Bochum dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, eine solche Mitteilung ist ebenfalls verboten.

- (2) Mündliche Weisungen des Auftraggebers bestätigt dieser unverzüglich textlich (mind. per E-Mail).
- (3) Die Stadt Bochum hat den Auftraggeber unverzüglich unter Angaben von Gründen zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Die Stadt Bochum ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (4) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessen werden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers im Namen der Stadt Bochum unmittelbar durch den Unterauftragsverarbeiter sicherzustellen.
- (5) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind
- Münstermann, Lena, Amt für Personal, Organisation und IT, Datenschutzfachkraft
- Weisungsempfänger bei der Stadt Bochum sind
- Dietrich, Barbara, Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation, Sachgebietsleitung
  - Prein, Rüdiger, Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation, stellvertretende Sachgebietsleitung und Mitarbeitender im CCPW
- (6) Der Auftraggeber kann jede weisungsberechtigte Person, die Stadt Bochum jede(n) Weisungsempfänger(in) jederzeit abberufen oder neuberufen. Ab- bzw. Neuberufungen sind gegenüber dem Vertragspartner nur wirksam, wenn sie ihm in Textform mitgeteilt werden. Weisungen, die vor Zugang dieser Mitteilung vom oder gegenüber dem abberufenen Weisungsberechtigten bzw. dem neu berufenen Weisungsempfänger erteilt wurden, sind wirksam.

### 4. Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Die Stadt Bochum hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe mit dem Auftraggeber vereinbarten erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Die umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in der Anlage 1 zu diesem Vertrag dargestellt. Soweit die Prüfung / ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen und zu dokumentieren.
- (2) Die Stadt Bochum hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die

Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO zu berücksichtigen. Das erforderliche Schutzniveau ergibt sich aus Nr. 2 (4). Ist dort nichts geregelt, ist es gesondert festzulegen.

- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es der Stadt Bochum gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Darüber hinaus beobachtet die Stadt Bochum die technische Entwicklung und schlägt ggf. notwendige Anpassungen der technisch-organisatorischen Maßnahmen vor.

#### **5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten der Stadt Bochum**

Die Stadt Bochum hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 EU-DSGVO; insofern gewährleistet sie insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (1) Der Datenschutz wird durch die/den jeweils bestellten Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Bochum in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen der Stadt Bochum wahrgenommen. Die/der Datenschutzbeauftragte kann unter datenschutz@bochum.de kontaktiert werden. Die/der jeweils aktuelle Datenschutzbeauftragte kann der Website der Stadt Bochum entnommen werden.
- (2) Die Stadt Bochum verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Verfügung gestellten oder erarbeiteten Unterlagen und Daten sowie ihr sonst bekannt gewordene Informationen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Tätigkeit für dieses Vertragsverhältnis zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses auf unbegrenzte Zeit fort. Die Stadt Bochum setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Die Stadt Bochum belehrt die bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Personen insbesondere darüber, dass sie Daten nur auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten dürfen, wenn sie gesetzlich nicht zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet sind. Sie überwacht durch regelmäßige Kontrollen, dass sie diese Verpflichtung einhalten. Sie unterrichtet sie regelmäßig über ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und deren Wirksamkeit.
- (3) Die Stadt Bochum verantwortet alle für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 EU-DSGVO und sorgt für deren Einhaltung.
- (4) Der Auftraggeber und die Stadt Bochum arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

- (5) Die Stadt Bochum informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der Stadt Bochum ermittelt.

- (6) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei der Stadt Bochum ausgesetzt ist, hat ihn die Stadt Bochum nach besten Kräften zu unterstützen.

- (7) Die Stadt Bochum weist die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber nach.

- (8) Die Stadt Bochum unterstützt den Auftraggeber – ggf. auch durch einen Unterauftragsverarbeiter – vollumfänglich durch geeignete Maßnahmen bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der Betroffenen. Soweit eine betroffene Person sich in Ausübung ihrer Rechte unmittelbar an die Stadt Bochum wendet, wird die Stadt Bochum dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

- (9) Die Stadt Bochum übernimmt noch weitere Verpflichtungen auf Grund weiterer datenschutzrechtlicher Normen wie folgt: ...

#### **6. Unterauftragsverhältnisse**

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Hierzu gehören nicht Nebenleistungen, die die Stadt Bochum z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Die Stadt Bochum ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- Die Stadt Bochum darf Unterauftragsverarbeiter (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Er hat dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Regelungen aufzuerlegen, die der Stadt Bochum nach diesem Vertrag auferlegt wurden.

- Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 EU-DSGVO:

Firma/ Unterauftragsverarbeiter	Anschrift/ Land	Leistung
P&I Personal & Informatik AG	Kreuzberger Ring 56 65205 Wiesbaden Deutschland	Datenmigration auf die P&I LogaAll-in Appliance (LogaAll-in Server) Bereitstellung und Betrieb der LogaAll-in Appliance einschließlich Datenhaltung (Hosting-Leistungen) Service-, Wartungs- und Pflegeleistungen am Gesamtsystems zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft inkl. - Backup und Recovery - Monitoring - Wartung von Hardware und Betriebssoftware ggf. auch durch Austausch und Parametrisierung - automatisierte Wartungsleistungen am P&I LogaAll-in Server - Softwarepflege und Softwareerweiterungen durch Bereitstellung neuer Versionen der P&I Software - auf Verlangen des Auftragnehmers Installation neuer Versionen der P&I Software - Maßnahmen zur Störungsbeseitigung bei Meldung von Störungen durch den Auftragnehmer

Der Wechsel des bestehenden Unterauftragsverhältnisses ist nur im Rahmen der Vereinbarungen oder ggf. in Ergänzungen des Hauptvertrages zulässig.

- Die Auslagerung auf Unterauftragsverarbeiter und/oder  
 der Wechsel des bestehenden Unterauftragsverarbeiters

ist/sind zulässig, soweit:

- (a) die Stadt Bochum eine solche Auslagerung auf Unterauftragsverarbeiter dem Auftrag-

geber mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen schriftlich oder in Textform anzeigt und

- (b) der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber der Stadt Bochum schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- (c) eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 EU-DSGVO zugrunde gelegt wird.
- (2) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragsverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- (3) Erbringt der Unterauftragsverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU / des EWR stellt die Stadt Bochum die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Nr. 2 (1)) sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (4) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragsverarbeiter
- ist nicht gestattet;
- bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers (mind. Textform);
- bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Bochum (mind. Textform).

Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragsverarbeiter aufzuerlegen.

- (5) Hat die Stadt Bochum einen Unterauftragsverarbeiter bestellt, ist der Auftraggeber berechtigt und auf Wunsch der Stadt Bochum auch verpflichtet, Weisungen direkt an den Unterauftragsverarbeiter zu erteilen. Die Stadt Bochum ist über diese Weisungen zu unterrichten.

In gleichem Maße ist der Auftraggeber berechtigt, Festlegungen zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen sowie die Prozeduren zur Umsetzung der Pflichten nach Art. 28 und 29 sowie Art. 32 ff. an den Unterauftragnehmer zu übertragen bzw. mit diesem durchzuführen

## 7. Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit der Stadt Bochum Überprüfungen durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Kontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung, der Vorschriften der DSGVO und weiterer evtl. einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die Stadt Bochum in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Die Stadt Bochum unterstützt den Auftraggeber bei diesen Prüfungen.
- (2) Die Stadt Bochum stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten der Stadt Bochum nach Art. 28 EU-DSGVO überzeugen kann. Die Stadt Bochum verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforder-

lichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 EU-DSGVO;
  - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 EU-DSGVO;
  - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
  - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits (z. B. nach BSI-Grundschutz).

#### **8. Mitwirkung der Stadt Bochum bei der Erfüllung der Pflichten nach Art. 32 ff. DSGVO**

- (1) Die Stadt Bochum unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der EU-DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen. Hierzu gehören u. a.:
- (a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
  - (b) die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden. Hierzu benennt der Auftraggeber eine jederzeit erreichbare Telefaxnummer mit Ansprechpartner zur Entgegennahme von Benachrichtigungen, Meldungen und sonstigen Mitteilungen, insbesondere für Benachrichtigungen nach Art. 33 Abs. 2 DS-GVO: Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Düsseldorf, datenschutz0@duesseldorf.de  
Der Auftraggeber kann diese Faxnummer durch schriftliche Erklärung, die auch in elektronischer Form erfolgen kann, gegenüber der Stadt Bochum ändern. Die Änderung wird zwei (2) Wochen nach Zugang der Änderungserklärung wirksam. Der Auftraggeber trägt in eigener Verantwortung für die Kontrolle des Eingangs von Benachrichtigungen, Meldungen und sonstigen Mitteilungen und deren Bearbeitung Sorge
  - (c) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevan-

ten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen

- (d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- (e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten der Stadt Bochum zurückzuführen sind, kann die Stadt Bochum eine angemessene Vergütung beanspruchen.

#### **9. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten**

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat die Stadt Bochum sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch die Stadt Bochum entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

#### **10. Außerordentliche Kündigung**

Unabhängig von den Regelungen über die oben getroffenen Laufzeiten bzw. die Dauer der Vereinbarung steht dem Auftraggeber ein Recht auf fristlose Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen der Stadt Bochum zu. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, Datenschutz- und Datensicherheitsvereinbarungen, wenn die Stadt Bochum eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder die Stadt Bochum eine Kontrolle des Auftraggebers oder der nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten vertragswidrig verweigert.

#### **11. Haftung**

Im Verhältnis zu den betroffenen Personen richtet sich die Haftung des Auftraggebers und der Stadt Bochum nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 82 DSGVO).

#### **12. Sonstiges**

- (1) Diese Vereinbarung enthält alle vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien. Nebenabre-

den können getroffen werden. Sie bedürfen der Schriftform.

- (2) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich des Anspruchs auf Rückgabe der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (3) Gerichtsstand ist, wenn in der o. g. Leistungsvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, Bochum.

### 13. Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen ver-

bindlich. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

### Anlage 1: Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit

#### Anlage 2: Anlage zu § 2 Abs. 4 a

Düsseldorf, den 07.06.22                      Bochum, den 18.07.22

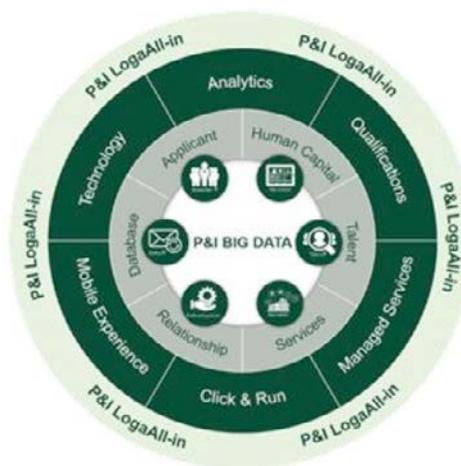
Gez. Dr. Stephan Keller

Gez. Sebastian Kopietz

Landeshauptstadt Düsseldorf      Stadt Bochum

### Anlage 4

## Anlage B Leistungsübersicht P&I LogaAll-in P&I Standardsoftware



### 1. Zur Verwendung dieser Leistungsbeschreibung

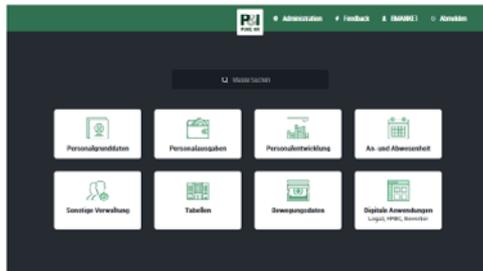
Diese Leistungsübersicht enthält die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Funktionen der Standardsoftware der P&I AG die die wesentlichen Merkmale darstellen

Im Rahmen der Softwarepflege erfolgt durch Überlassung neuer Programmstände regelmäßig eine Änderung der Standardsoftware. Die Vergütung zur Überlassung von neuen Programmständen und der Umfang der Softwarepflege in Bezug auf neue Funktionen werden durch den Einzelvertrag geregelt. Eine Aktualisierung der Leistungsbeschreibung erfolgt in der Regel einmal jährlich und kann bei P&I angefordert werden.

Die nachfolgend aufgeführten Produktfunktionen entsprechen dem in dieser Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Versionsstand.

Die Verwendung von Graphiken erfolgt ausschließlich zur Verdeutlichung von Funktionen. Die Gestaltung von Oberflächen bezieht sich daher immer nur auf das in dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen Versionsstand.

## 2. P&I LOGA Expertensystem



### Entgeltabrechnung und deren Erweiterungen

Funktion	Artikel-Nummer	Beschreibung
P&I Entgeltabrechnung Öffentlicher Dienst & Gesundheits- und Sozialwesen, inkl. - P&I LOGA Basissoftware - P&I LOGA Lohn- und Gehaltsabrechnung - P&I LOGA Auswertungsgenerator - P&I LOGA Krankenkassenkommunikation - P&I LOGA Bescheinigungen	PG-Basis PG-OED CC69 IKS CC20	Personalverwaltungs- und Abrechnungssystem nach den besonderen Belangen des öffentlichen Dienstes, inklusive Auswertungsgenerator zur Erzeugung eigener Berichte und Statistiken mit Auswertbarkeit des gesamten Datenbestandes und der Ausgabemöglichkeit als .xls, .xlsx, .doc, .csv, .txt, .xml, .html, .pdf
P&I LOGA DEÜV Sofortmeldung	CC-TEC-SM	Zur Verbesserung der Effizienz bei der Erstellung, Überwachung und Stornierung von Sofortmeldungen wurde diese Funktion in LOGA vollständig integriert. Eine manuelle Übertragung in externe Meldesysteme ist nicht erforderlich. Die Sofortmeldung enthält den Familien- und Vornamen, die Versicherungsnummer, die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme und ermöglicht die Anmeldung, die Stornierung und die Korrektur aus dem P&I LOGA Dialog.

P&I LOGA Kontrollcenter Statistische Meldungen	CC-TEC-KSM	Die Übermittlung der vierteljährlichen/jährlichen Verdiensterhebung soll über einen einheitlichen Dialog erfolgen können. Es werden neue Tabellen angelegt, in denen die Stati der an das Statistische Bundesamt (SIBA) übermittelten Statistiken dokumentiert werden. Diese dienen als Kontroll-Table für alle Datenlieferungen, Sendungen bzw. Anfragen an den Server der Datenannahmestelle des SIBA. Die Hilfsmerkmale (HHM) werden ebenfalls in einer Tabelle gespeichert. Diese Tabelle wird dann um die Hilfsmerkmale weiterer zu integrierender Statistiken erweitert.
P&I LOGA Navigator	CC19	Mit dem Modul LOGA Navigator bietet P&I eine komfortable Unterstützung bei der monatlichen Abrechnung. Es ermöglicht die Abarbeitung der Arbeitsschritte zentral aus einer Maske heraus. Ein übersichtlicher und frei konfigurierbarer Ablaufplan macht den gesamten Abrechnungslauf mit den erforderlichen Aktionen für den Sachbearbeiter transparent und zeigt alle Aktionen in der notwendigen Reihenfolge an. Kommt es zu Vertretungsfällen, kann der Vertreter schon, was bisher durch wen erledigt wurde und wie der Status der bereits durchgeführten Aktionen ist. Durch diese Transparenz kann er direkt mit der Bearbeitung der nächst fälligen Aktion beginnen.
P&I LOGA EuBP Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung	CC85	Mit dem Modul P&I LOGA euBP-Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung übermitteln Sie die prüfungsrelevanten Daten aus P&I LOGA auf elektronischem Weg. Die intensive Vorbereitung sowie die zeitaufwändige Begleitung gehören damit der Vergangenheit an. Durch die seit Februar 2017 bestehende Modulzulassung seitens des Gesetzgebers steht dem sicheren Einsatz bei Ihnen nichts mehr im Weg.
P&I LOGA Kurzarbeitergeld	CC10	Innerhalb des Systems ermöglicht das Zusatzfeature Kurzarbeitergeld die Abrechnung von Kurzarbeit (konjunkturelle Kurzarbeit) sowie die Erstellung der Kurzarbeitslisten für das Arbeitsamt und die Krankenkassen.
P&I LOGA Finanzbuchhaltungsschnittstelle	CC20/xx	Schnittstelle zur Übergabe von Stapelbuchungen an das nachgelagerte Finanzbuchhaltungssystem.
P&I LOGA prozentuale Kostenverteilung der SV-AG-Anteile	CC42	Die Arbeitgeber-Anteile (Sozialversicherung inklusive U1/U2-Umlagen), Pauschalsteuerübernahmen) werden in der Regel der Kostenstelle des Mitarbeiters zugeordnet. Dieser kann auch auf mehrere Kostenstellen prozentual verteilt definiert sein, sodass auch die AG-Anteile im gleichen Verhältnis auf diese Kostenstellen verteilt werden. Ein zusätzliche Möglichkeit besteht darin, daß die AG-Anteile prozentual entsprechend der tatsächlichen Zuordnung der Brutto-Bezüge verteilt werden. Durch diesen ASP wird die Aufteilung in Abhängigkeit von den bei diesem Mitarbeiter in diesem Monat

		tatsächlich auf die verschiedenen Kostenstellen (und/oder Kostenträger) angefallenen rentenversicherungspflichtigen Bruttlohn (ohne Hinzurechnungen) vorgenommen. Alternativ zur rentenversicherungspflichtigen Bruttlohn-Basis können auch nur die Lohnarten als Basis verwendet werden, die hierfür gesteuert sind.
P&I LOGA Jahresabgrenzung	CC:JAR	Dieses Feature ermöglicht es, Entgelte die im Vorjahr bzw. in Vorjahren entstehen, Rückrechnungsdifferenzen und zeitversetzt gezahlte Zuschläge (Lohnarten), sowie die darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV und ZVK dem letzten Monat des entsprechend vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen.
P&I LOGA@mail	CC51	Starten Sie wie gewohnt Ihre Auswertung im Rahmen der Monatsproduktion oder selektiv. Für alle Auswertungen, die für den E-Mail-Versand vorgesehen sind und für deren Mitarbeiter eine I.LOGA@mail-Adresse hinterlegt ist, werden persönliche E-Mails an Ihre Mitarbeiter erzeugt. Alle personenbezogenen Auswertungen, die auch archivierbar sind, können per E-Mail verschickt werden. Insbesondere Verdienstabrechnungen, Zeitabrechnungen, Reisekostenabrechnungen und Jahresmeldungen.
P&I LOGA Analyse	CC68	Die fortschreitende Komplexität von Berechnungsprozessen in der Personalwirtschaft stellt die Sachbearbeitung branchenübergreifend vor schwierige Prüfaufgaben. Konnte früher beispielsweise in der Entgeltabrechnung die Berechnung eines Auszahlungsbetrages an den Mitarbeiter über die Verdienstabrechnung nachvollzogen werden, so müssen heute aufgrund von komplizierten Lohnartenbewertungen, gesetzlichen Fiktivberechnungen oder hochautomatisierten Ermittlungsrollen viele weitere Prüferunterlagen hinzugezogen werden. Einige Ergebnisse sind ohne Log-Informationen der Berechnungsprogramme gar nicht mehr nachvollziehbar. Das Modul P&I LOGA Analyse gibt der prüfenden Sachbearbeitung ein Werkzeug an die Hand, mit dem Berechnungsergebnisse rückwärts analysiert werden können. Dabei geht es um das einzelfallbezogene Nachvollziehen von konkreten Berechnungsergebnissen, die in P&I LOGA Standardmodulen erzeugt werden.

#### Zentrales Personalmanagement

Funktion	Artikel-Nummer	Beschreibung
P&I LOGA Elektronische Personalakte inkl. P&I LOGA Archiv	CC64	Elektronische Personalakte zur Ablage aller systemseitig erzeugten Dokumente und zur Einlagerung und Klassifizierung externer eingescannter oder elektronisch verfügbarer Dokumente (z.B. Weiterbildungsbescheinigungen Dritter)
P&I LOGA Stellenplan/Organisationsmanagement	CC53	Die Abbildung der organisatorischen Strukturen anhand eines Stellenplans ist wichtig für die Berechtigung zur Personalbeschaffung und -Beschäftigung, um ein zielgerichtetes Personalmanagement unter Einhaltung von Wirtschaftsplänen, Budgets und Haushaltsplänen zu gewährleisten. In P&I LOGA ist dieses Modul von zentraler Bedeutung für weitere Module, u.a.: Der P&I LOGA Stellenplan ermöglicht neben der kompletten Aufstellung aller freien und besetzten Stellen auch die exakten Beschreibungen der Aufgabenstellung und -verteilung, die Kompetenzabgrenzung sowie sämtliche Handlungsbeziehungen, aus denen sich die Organisationsstrukturen sowie deren Aufbau ergeben.
P&I LOGA Personalkostenhochrechnung	CC61	Die Personalkostenplanung liefert exakte Werte über künftige Personalkosten. Dabei wird praktisch die komplette Lohn- und Gehalts-Abrechnung für den zu planenden Zeitraum durchgerechnet. Grundlage sind die tatsächlichen Entgeltbestandteile der Arbeitnehmer. Tarifliche Steigerungen werden automatisch berücksichtigt. Für außertarifliche Entgelte können voraussichtliche prozentuale Veränderungs-Faktoren vorgegeben werden. Die Personalnebenkosten, werden ebenfalls auf Basis der effektiven Bezüge unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, die natürlich ebenfalls wiederum auf künftige Werte eingestellt werden können, ermittelt. Insbesondere können bei der Personal-Kosten-Planung künftige Stellen, die noch nicht belegt sind, einfließen. Das Soll-(Plan)Szenario kann in mehreren Varianten ablaufen. Die Ergebnisse der einzelnen Varianten können festgehalten und später in einem Soll-Ist-Abgleich integriert werden. Außerdem können die einzelnen Varianten gegenübergestellt werden.

P&I LOGA Reisekostenabrechnung	RG-OED	<p>P&amp;I LOGA Reisekostenabrechnung folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbildung aller einkommensteuerrechtlichen Regelwerke für Inlands- und Auslandsreisen mit automatischer Generierung von Pauschalen</li> <li>- Abbildung innerbetrieblicher Reisekostennichtlinien, Landesreisekostenrecht und Bundesreisekostenrecht</li> <li>- automatische Ermittlung steuerpflichtiger Anteile und deren Bereitstellung für die Lohnabrechnung</li> <li>- Hinterlegung aller Kontierungsmerkmale für die Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung</li> <li>- wahlweise Auszahlung über die Lohnabrechnung oder über die Finanzbuchhaltung</li> <li>- einfache Eingabe, Abrechnung und Erstattung von Reisekosten durch automatische Generierung der Pauschalen, der steuerpflichtigen Anteile und der Auszahlungen</li> <li>- Übergabe der steuerlich relevanten FISler Merkmale und Beträge</li> <li>- umfangreiche Reporting-, Simulations- und Analysemöglichkeiten, wie z.B. über das Reiseverhalten des Personals.</li> </ul>
P&I LOGA BEM Betriebliches Eingliederungsmanagement	CC70	<p>Das Modul P&amp;I LOGA BEM ist optimal geeignet, um im Rahmen des Gesundheitsmanagements Ihrer Organisation ein professionelles Eingliederungsmanagement zu realisieren. Neben der vollständigen und lückenlosen Falldokumentation bietet das Modul die automatische Ermittlung aller für BEM-Maßnahmen in Frage kommenden Mitarbeiter sowie die Möglichkeit fundierter Auswertungen und Analysen.</p> <p>Einer maximalen Verfahrens-, Berechtigungs- und Zugriffssicherheit wurde ebenso größte Aufmerksamkeit geschenkt. Es erfüllt alle Anforderungen, die durch Rechtsprechung inzwischen an Sie als Arbeitgeber in arbeitsrechtlichen ersonalangelegenheiten gestellt werden.</p>
P&I LOGA Personalentwicklung	CC30	<p>Das Modul P&amp;I LOGA Personalentwicklung umfasst die Pflege und Zuordnung von Qualifikationen, Berufsbildern, Unternehmenszielen und persönlichen Werten . Auf Basis der gepflegten Qualifikationen und der Zuordnung zu den Personen, Stellen und Tätigkeiten in Ihrem Unternehmen haben Sie einen direkten Überblick über das Potential an Fähigkeiten der Mitarbeiter, der Unternehmensziele und persönlichen Werte . In Verbindung mit dem Stellenplan können Sie Stellenprofile hinterlegen und mit der Personalbeurteilung die fachliche Entwicklung Ihrer Mitarbeiter als Grundlage zur Gehaltsfestsetzung verfolgen.</p>

P&I LOGA Zeitwirtschaft	ZW	<p>P&amp;I LOGA Zeitmanagement zur Bewertung von Zeiten aus positiver oder negativer Zelterfassung nach Maßgabe gesetzlicher, tariflicher, betrieblicher oder individualvertraglicher Regelwerke, inkl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeitprotokoll, Konten- und Zeitübersicht</li> <li>- Zeit- und Korrekturbuchungen erfassen</li> <li>- Mehrarbeitgenehmigung</li> <li>- Anwesenheits- und Notfallübersicht</li> <li>- Kostenstellenwechsel</li> <li>- Produkt- und Projektbuchung</li> <li>- Ampelkonto</li> </ul>
P&I LOGA Zutrittskontrolle	ZW Zutritt	Zutritts- Überwachungs- und Aufenthaltsteuerung
P&I LOGA Dienstplanung (Objektbasiert)	CC104	Integrierte Einsatzplanung für objektorientierte Planung der verfügbaren personellen Ressourcen und der Berücksichtigung der Qualifikationen des Bedarfs und der Ressourcen.
P&I LOGA Dienstplanung (schichtbasiert)	CC106	Integrierte Einsatzplanung für schichtorientierte Planung der verfügbaren personellen Ressourcen und der Berücksichtigung der Qualifikationen des Bedarfs und der Ressourcen - Verfügbar ab 2020

### 3. P&I LOGA<sup>3</sup> Personalmanagement



Funktion	Artikel-Nummer	Beschreibung
P&I LOGA <sup>3</sup> Basissystem	PG-PU	P&I LOGA <sup>3</sup> ist die neue HR-Lösung, die das gesamte Personalmanagement eines Unternehmens auf einer modernen und bedienungsfreundlichen Weboberfläche zusammenfasst. Das System bietet Employee Self Service auf höchstem Niveau! Im Mittelpunkt steht der einzelne Mitarbeiter, welcher jederzeit die Kontrolle über seine Personaldaten hat. Weitere Features unterstützen die interne Kommunikation und Projektarbeit. Aber auch administrative Prozesse mit integrierten Antrags- und Genehmigungsabläufen lassen sich einfach und intuitiv abbilden. In P&I LOGA <sup>3</sup> können alle Prozesse und Abläufe des Urlaubsantrags, des Reise-Managements sowie der Zeitwirtschaft abgebildet werden. Der Mitarbeiter hat über die Personal Cloud jederzeit Zugriff auf seine persönlichen Dokumente, Abrechnungen, Bescheinigungen etc.. Der Vorgesetzte hat darüber hinaus die Möglichkeit der Einsicht und Bewirtschaftung seiner Organisationsstruktur im Stellenplan, einfach, flexibel und per drag and drop.

P&I Bewerber <sup>a</sup>	CC86	Sie suchen engagierte und qualifizierte Mitarbeiter? Mit dem Modul P&I Bewerber3 reduzieren sich die Administrations- und Managementkosten erheblich. Darüber hinaus vereinfacht das Tool die Organisation sowie Kommunikation mit den Bewerbern. Ihre Zeit ist kostbar! Durch die vorhandene Transparenz des Systems sparen Recruiter viel Zeit, denn alle internen Prozesse werden automatisiert in P&I LOGA <sup>3</sup> eingebunden. Manuelle Dateneingaben gehören deshalb der Vergangenheit an und mögliche Fehlerquellen werden reduziert. Doch nicht nur das: Eine schnelle Gesamtübersicht bietet grafische Darstellungsmöglichkeiten aus Zu- oder Absagen sowie Eingang- und Terminbestätigungen.
P&I Talent <sup>a</sup>	CC92	Finden Sie die vorhandenen Kompetenzen und somit unentdecktes Potenzial auf Mitarbeiterebene in Ihrem Unternehmen. Erfahrungen sowie Zertifizierungen finden sich leicht und stehen somit für alle Entscheidungsprozesse sofort zur Verfügung. P&I Talent3 bietet nicht nur die Möglichkeit, fehlende Kompetenzen im Handumdrehen effizient aufzuzeigen, sondern zeigt auch flexible Maßnahmen und Trainings auf, um die Fähigkeiten der Mitarbeiter zu erweitern.
P&I Seminar <sup>a</sup>	CC96	Es gilt heute Mitarbeiter gezielt zu fördern und weiter zu entwickeln. Seminar3 bietet die Möglichkeit der Planung, Vorbereitung, Registrierung, Durchführung und Nachbereitung von Seminaren, Trainings oder Schulungen. Darüber hinaus können Budgets hinterlegt, Referenten geplant und auch Tagungsorte und notwendige Hilfsmittel hinterlegt werden, so dass Weiterbildungsmaßnahmen effizient und professionell gesteuert werden können. Im P&I LOGA Stellenplan können hierfür alle benötigten Qualifikationen für die jeweilige Stelle hinterlegt werden. Über das Mitarbeiterprofil hat der Vorgesetzte einen klaren Überblick über Fähigkeiten und Kompetenzen seiner Mitarbeiter, so lässt sich der Personalentwicklungsbedarf erkennen und entsprechende Maßnahmen/Seminare ableiten.
P&I LOGA <sup>3</sup> App	ZW-APP, RK APP	Ergänzend zu P&I LOGA <sup>3</sup> bietet die P&I LOGA <sup>3</sup> App die Möglichkeit der Flexibilität und grenzenlosen Mobilität. Der Vorgesetzte und auch der Mitarbeiter kann über sein Smartphone (nutzbar für iOS und Android) und den Digitalen Assistent agieren und seine offenen Aufgaben und Anträge erledigen und genehmigen. Des Weiteren können Zeitbuchungen über die App vorgenommen werden sowie die Beantragung und die Erledigung von Reisen.

#### 4. P&I LogaAll-In Systemfunktionen



Funktion	Artikel-Nummer	Beschreibung
P&I LOGA Batchjobs	CC67	<p>Das System verfügt über eine sog. Jobsteuerung, d.h. es können Verarbeitungsschritte (Jobs) definiert werden und zu Gruppen zusammengefasst werden, sodass diese zu einem späteren Zeitpunkt automatisch vom Server abgearbeitet werden. Bei den Jobs handelt es sich um Batch-Aktionen (Payroll-Abrechnung, DEUV-Abrechnung, Dativ-ZVE, Erstellung von Auswertungen), die unabhängig vom Client (PC) z.B. über Nacht laufen.</p> <p>Der Jobmanager dient zum Überwachen von Jobs. Mit seiner Hilfe können auch abgebrochene Jobs restarted werden.</p> <p>Im Falle eines Abbruchs eines Jobs wird in der Jobakt. Tabelle das Feld ERR_ID gefüllt (#FRR_ plus lfd. Nr.). In der Triggertabelle werden die Trigger des Benutzers auf diese ERR_ID umgesetzt. Die Trigger sind somit "gesichert" und können restored werden.</p> <p>Für den Restart gibt es nun 2 Möglichkeiten: Job komplett zurücksetzen und Trigger neu bilden oder Job zurücksetzen und Restore der gesicherten Trigger.</p>

P&I LOGA Fast Payroll Server	CC62	Bei großen Datenmengen kann mit Hilfe des Fast Payroll Servers ein sogenanntes "Job-Splitting" aktiviert werden, so dass parallel mehrere Kerne genutzt werden können. ("Multi Threading").
P&I HRBC	CC88	P&I HRBC ist das intelligente Data-Management im P&I HR-System zur Analyse und Verarbeitung von Informationen, welches darüber hinaus verschiedene Anwendungen und Drittsysteme parallel anbinden, überwachen, steuern und optimieren kann. Das Tool dient zur Sammlung, Konsolidierung und Konvertierung von Daten. P&I HRBC bietet dem Anwender komplexe Analysen und die Ableitung von Handlungsempfehlungen, um Prozesse und Ergebnisse zu optimieren! Einfache Bedienbarkeit und transparente Darstellungsmöglichkeiten machen P&I HRBC für jedermann nutzbar und somit zu einem der Tools, mit dem Sie Unternehmenswerte generieren.
P&I Doku*	CC93	P&I Doku3 ist ein integriertes webbasiertes Modul für die automatische Generierung und Zusammenführung von Korrespondenzen. Innovative Funktionen stellen die qualitative Generierung von Schriftgut sowie die Einhaltung von Rechtsvorschriften sicher. Mit dem Korrespondenzmanagement von P&I werden bewährte Verfahren genutzt, um in kürzester Zeit hochwertige und ansprechende Dokumente im Corporate Design bereitzustellen und Standardprozesse zu automatisieren.
P&I Data Mining	CC102	Auf Basis der P&I Plattformtechnologie P&I HRBC liefert das Modul P&I Data Mining eine sehr komfortable und schnelle Möglichkeit, die Daten der P&I LOGA Datenbank unter Berücksichtigung der individuellen Berechtigungen zu analysieren. Kenntnisse im Datenmodell sind nicht erforderlich. Die Intelligenz der Verknüpfung von Tabellen bringt die Technologie mit. Mithilfe von intelligenten Filter- und Sortierfunktionen können aus großen Datenmengen schnell die zu analysierenden Datensätze selektiert werden. Der Anwender kann die Spalten mittels Drag&Drop neu anordnen und über Smarte Dinge Spalten entfernen und/oder zusätzliche Informationen einbinden.

## Anlage 5

### Module im Einsatz bei der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Landeshauptstadt Düsseldorf werden Stand 31.12.2021 folgende Module durch den Auftragnehmer zur Nutzung bereitgestellt:

Modul	Artikel-Nr.	Beschreibung
P&I LOGA Lohn- und Gehaltsabrechnung (Payroll) inkl. - P&I LOGA IKS Krankenkassenkommunikation - P&I LOGA Scout Auswertungsgenerator - P&I LOGA Archiv - LOGA OME Kuvertiersteuerzeichen	PG-Basis, PG-OED, IKS, CC59, CC64, OME	Personalverwaltungs- und Abrechnungssystem für den öffentlichen Dienst, inkl. integrierter Krankenkassenkommunikation, Auswertungsgenerator zur Erzeugung eigener Berichte und Statistiken über den gesamten Datenbestand, elektronische Ablage aller systemseitig erzeugten Dokumente, Erzeugen von Kuvertiersteuerzeichen für Druckoutput
P&I LOGA Beamtenversorgung	CC57	AddOn für die Abrechnung von Versorgungsfällen
P&I LOGA Stellenplanung	CC53	Stellenplan zur Abbildung und Verwaltung der Organisationsstruktur und Organisationsmanagement
P&I LOGA Personalkostenplanung/ -hochrechnung (Etat)	CC61	Hochrechnung von Personalkosten anhand der Daten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung
P&I LOGA Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	CC78	Ermittlung von betroffenen Personalfällen und Dokumentation der Maßnahmen im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements
P&I LOGA Kurzarbeitergeld (KUG)	CC10	Abrechnung von Kurzarbeit und Erstellen von Listen für die Bundesagentur für Arbeit und Krankenkassen
P&I HCM und P&I Zeitwirtschaft eingeschränkt auf die Fehlzeitenverwaltung	E-HIF-light, E85, ZW_Basis, ZW_Erw, E93	Dezentrale Erfassung von Fehlzeiten und Urlaubsanspruchsermittlung
P&I LOGA Analyse	CC68	Werkzeug zur Analyse von Berechnungsergebnissen anhand der systemseitig durchgeführten Berechnungsschritte

## Anlage 6



### Technische Dokumentation für den Einsatz von P&I Software

#### 4. Anforderungen Client-/Anwendersystem

Hardware	64 Bit System
Arbeitsspeicher	> 6 GB RAM
Betriebssystem	Windows 8 / 8.1 Windows 10  Alternatives Betriebssystem mit unterstütztem Browser  Jeweils in der 64 Bit Variante
Browser	Microsoft Edge (Chromium) Mozilla Firefox Google Chrome  aktuelle Version, jeweils in der 64 Bit Variante
Leitungsanbindung	Mindestgeschwindigkeit der Internetanbindung sollte $\geq 2$ Mbit sein.
Firewall	Dringende Empfehlung: Zugang auf die P&I Software erfolgt über den Standardzugriff via HTTPS.

### **Genehmigung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Landeshauptstadt Düsseldorf über den Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges „LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.01.01-009/2022-008

Arnsberg, den 18. August 2022

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Heinzemann) (LS)

### **Bekanntmachung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.01.01-009/2022-008

Arnsberg, den 18. August 2022

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Heinzemann) (LS)

(10.353)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 485

### **571. 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg**

hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26.08.2022  
32.31.01-006

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Regionalrat Arnsberg hat abgeleitet aus dem Informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zum Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die Einleitung konkreter Regionalplanänderungsverfahren zur Festlegung von Bereichen zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) für die Städte Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg zu prüfen. Die Prüfung ergab, dass für die vier Kommunen Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg ein z.T. erheblicher Handlungsbedarf zur Ausweisung neuer GIB besteht. Eine Änderung des Regionalplans zur Festlegung neuer oder Erweiterung vorhandener GIB ist also notwendig, um den Kommunen einen Handlungsspielraum für die industrielle und gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen.

Ebenso ergeben sich sinnvolle Anpassungen des Regionalplans im unmittelbaren Umfeld der angestrebten GIB-Festlegungen, die in diesem Verfahren mit umgesetzt werden sollen.

Gegenstand der geplanten Änderung (siehe Anlage 1) ist:

Änderungsbereich	Beschreibung	Größe
1	Erweiterung eines GIB [Änderung eines Waldbereiches, überlagert mit Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in GIB]	ca. 14 ha
2	Erweiterung eines GIB [Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) in GIB]	ca. 7 ha
3	Festlegung eines GIB sowie Erweiterung eines BSLE [Änderung eines AFAB und Waldbereiches, teilweise überlagert mit BSLE in GIB; Überlagerung eines AFAB mit BSLE]	ca. 10 ha
4	Erweiterung eines GIB sowie Ergänzung des textlichen Ziels 9 [Änderung eines AFAB und Waldbereiches in GIB]	ca. 28 ha
5	Erweiterung eines GIB [Änderung eines AFAB in GIB]	ca. 18 ha
6	Festlegung eines Solarenergiebereiches sowie Rücknahme eines Waldbereiches und GIB [Änderung eines Waldbereiches und GIB in AFAB, bei gleichzeitiger Festlegung eines Solarenergiebereiches]	ca. 51 ha
7	Rücknahme eines GIB [Änderung eines GIB in AFAB]	ca. 5 ha
8	Rücknahme eines GIB [Änderung eines GIB in AFAB]	ca. 4 ha
9	Erweiterung eines GIB sowie Erweiterung eines BSLE [Änderung eines AFAB, überlagert mit BSLE in GIB; Überlagerung eines AFAB mit BSLE]	ca. 10,5 ha
10	Festlegung eines GIB [Änderung eines AFAB, teilweise überlagert mit BSLE in GIB]	ca. 6 ha
11	Erweiterung eines Waldbereiches [Änderung eines AFAB in Waldbereich]	ca. 8,5 ha
12	Erweiterung eines GIB [Änderung eines AFAB und Waldbereiches, überlagert mit BSLE in GIB]	ca. 25 ha
13	Rücknahme eines GIB sowie Erweiterung eines BSLE [Änderung eines GIB in AFAB; Überlagerung eines AFAB und Waldbereiches mit BSLE]	ca. 15 ha

Der Anlage 1 können außerdem die zu prüfenden Standortalternativen für eine GIB-Festlegung entnommen werden.

Alternative	betroffene Festlegungen
I	AFAB, Waldbereich BSLE
II	AFAB, BSLE, Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)

Weitere Alternativen für eine GIB-Festlegung werden weder von der Regionalplanungsbehörde, noch von den Belegenheitskommunen gesehen.

Für die Festlegung des Solarenergiebereiches (vgl. Änderungsbereich 6) sind auf kommunaler Ebene Alternativen geprüft worden. Die stadtweite Untersuchung ergab u.a. aufgrund der Vorprägung keine anderweitige, sinnvolle Planungsalternative, die noch für eine raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlage in Betracht kommt.

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Än-

derung können auch der Internetseite [www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de) entnommen werden.

Im formellen Aufstellungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG). Nach einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss des Regionalrates sowie der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG wird hierzu Gelegenheit bestehen. Informationen zum Verfahrensstand sind auch jederzeit einsehbar unter: [www.bra.nrw.de/-2662](http://www.bra.nrw.de/-2662).

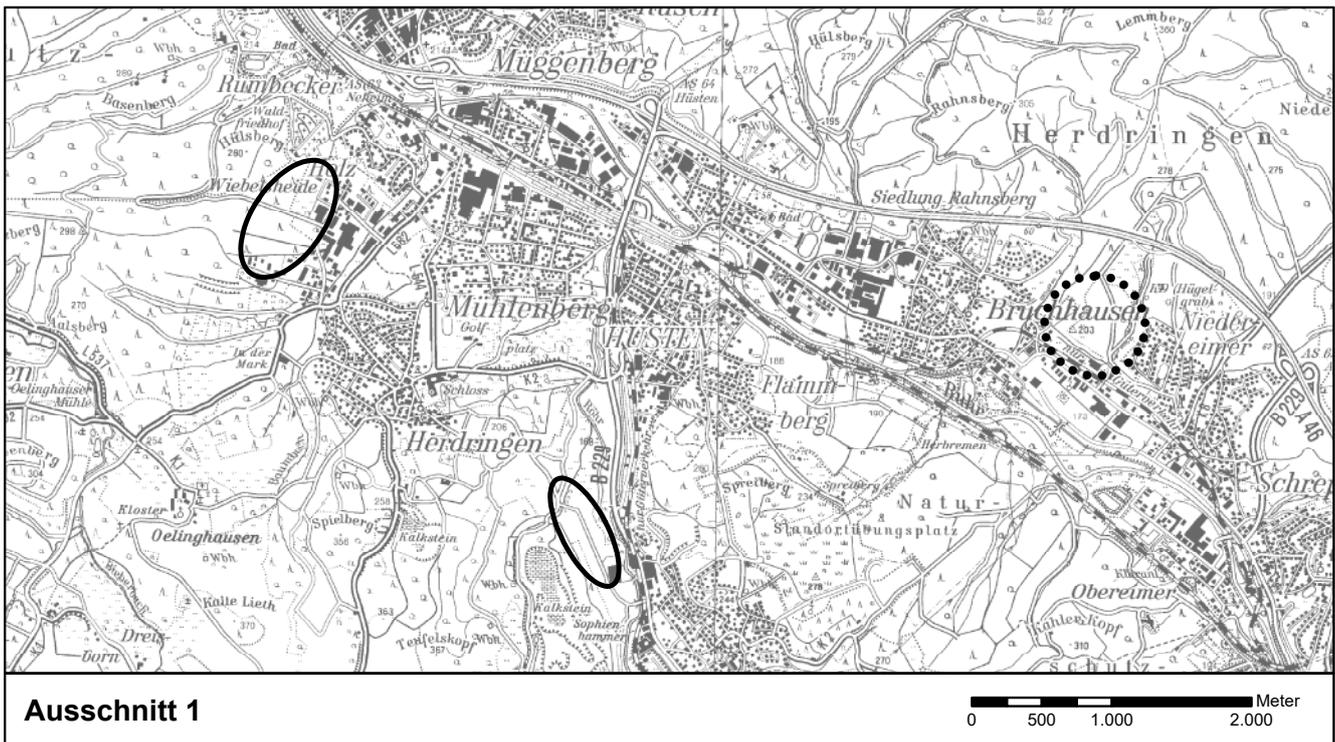
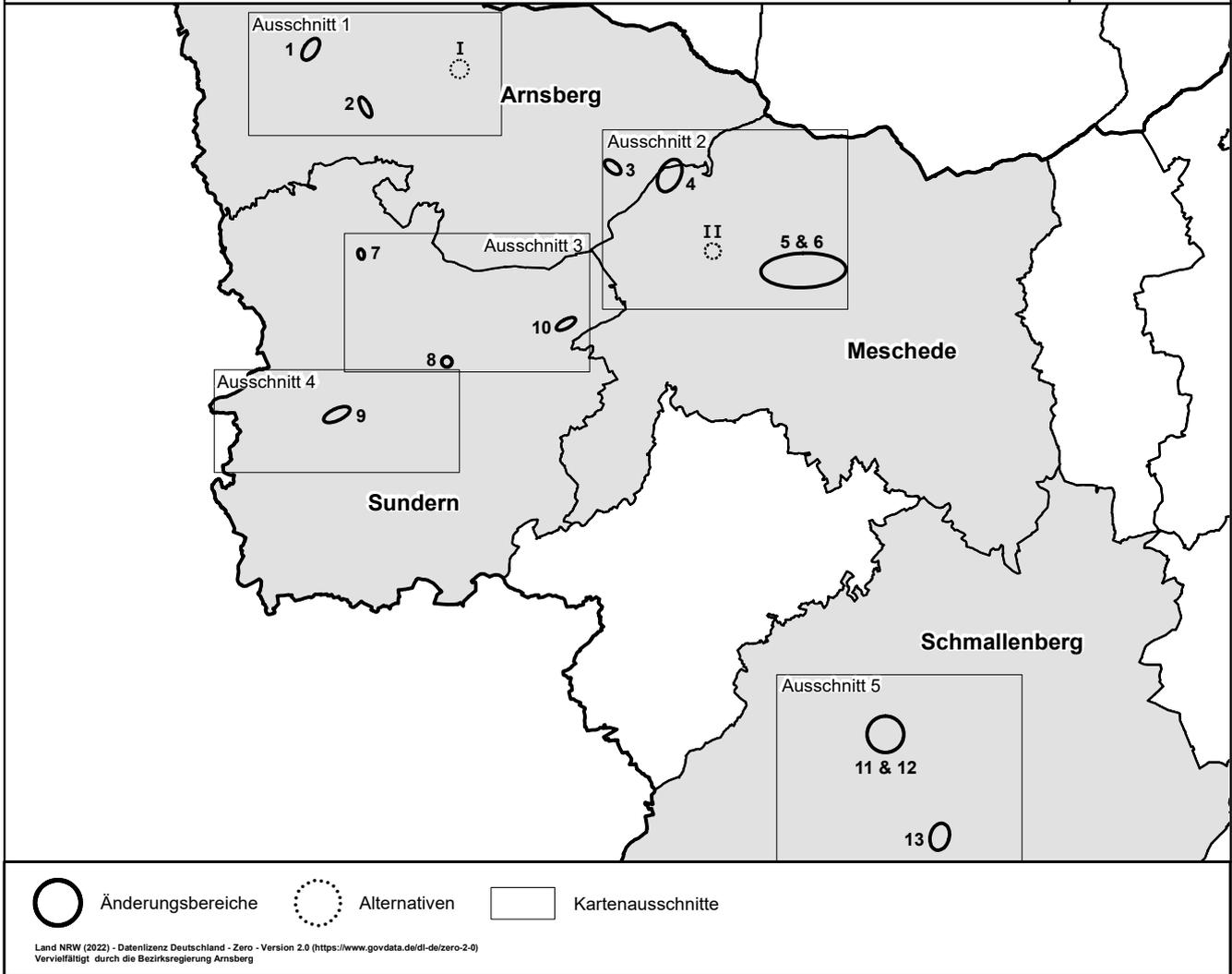
Bezirksregierung Arnsberg

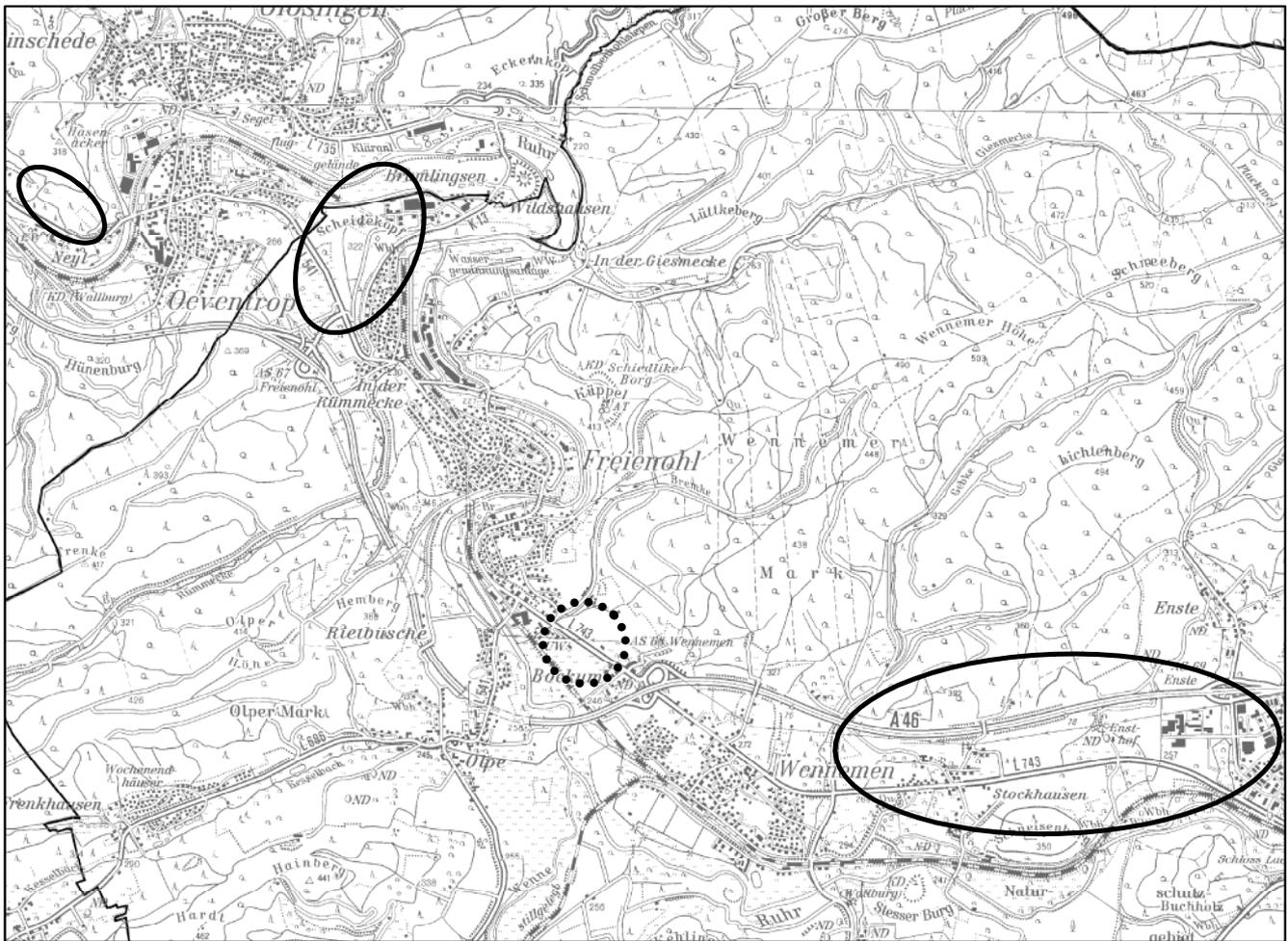
Im Auftrag  
gez. Iris Dietz

**(Anlage 1)**

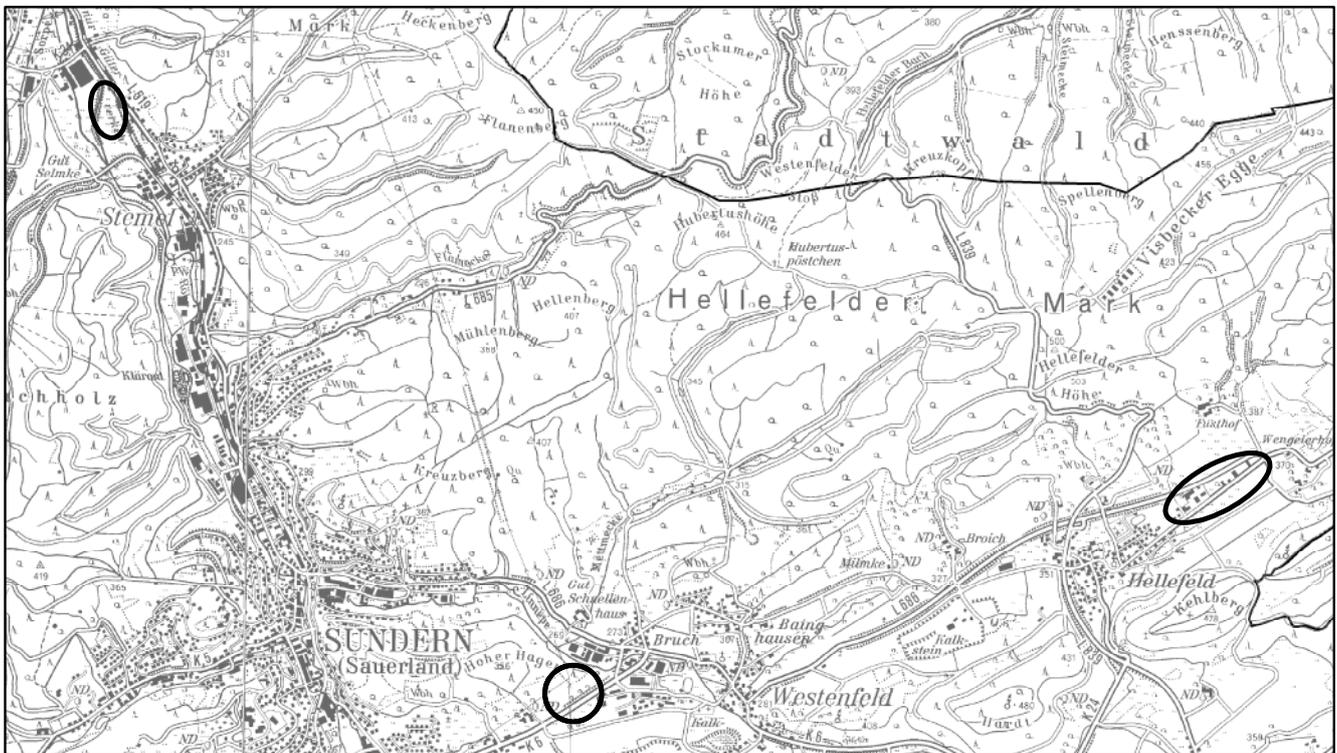
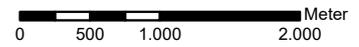
**Übersicht über die Änderungsbereiche zur 17. Änderung des Regionalplanes  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis**

**Anlage 1**

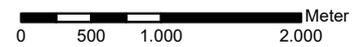


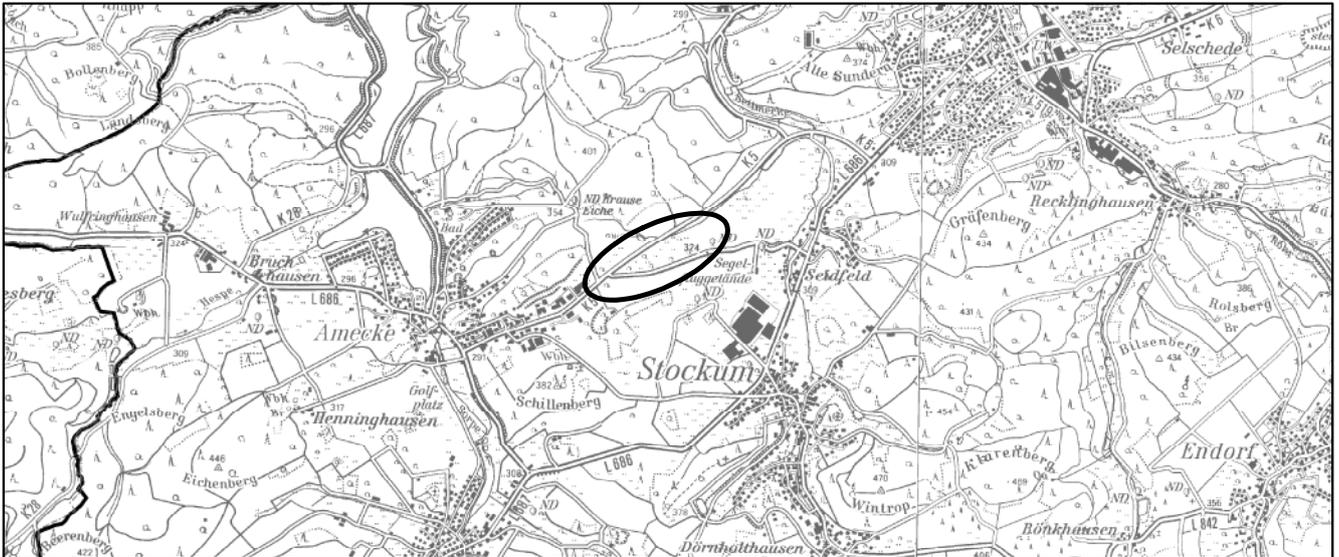


**Ausschnitt 2**

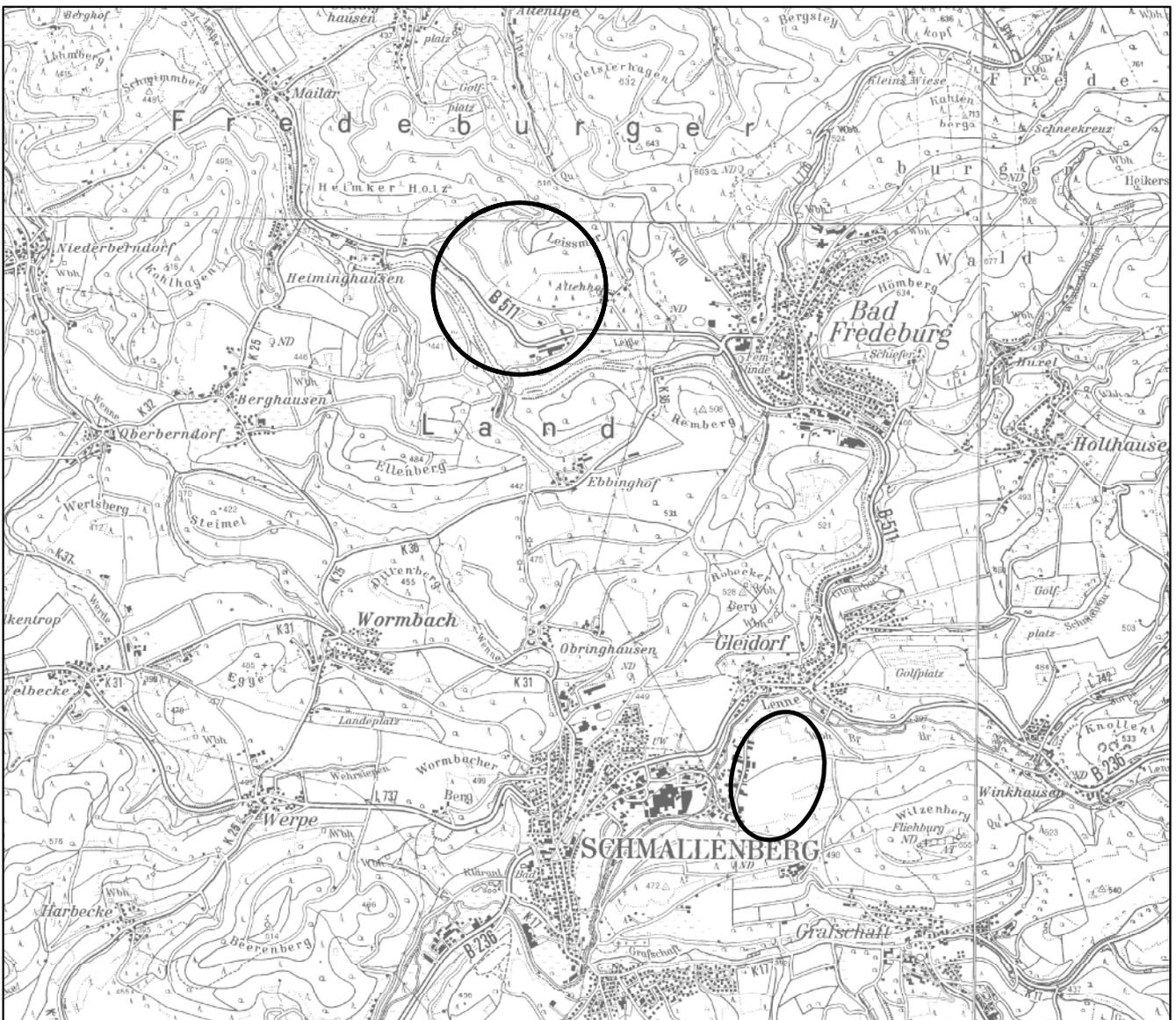


**Ausschnitt 3**

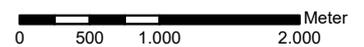




**Ausschnitt 4**



**Ausschnitt 5**



**572. Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lenne (von der Quelle bis zur Einmündung der Bigge) und Ruhr (von der Quelle bis zur Einmündung der Henne) im Regierungsbezirk Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26.08.2022  
Der Regierungspräsident  
-Obere Wasserbehörde-  
54.50.30-109/2022-001

**Bekanntmachung**

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt als Obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Lenne (von der Quelle bis zur Einmündung der Bigge) und die Ruhr (von der Quelle bis zur Einmündung der Henne) im Regierungsbezirk Arnsberg folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen aus der Lenne (von der Quelle bis zur Einmündung der Bigge) und Ruhr (von der Quelle bis zur Einmündung der Henne) im Regierungsbezirk Arnsberg wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. Novembers 2022 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. November 2022.

2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

**Begründung:**

**Zu 1:**

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sowie der seit Monaten anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in der oberen Lenne oberhalb der Einmündung der Bigge und oberen Ruhr oberhalb des Pegels Meschede im Regierungsbezirk Arnsberg sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird.

Da der Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der oberen Lenne (bis zur

Einmündung der Bigge) und oberen Ruhr (bis zur Einmündung der Henne) im Regierungsbezirk Arnsberg weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Dieses gilt selbst dann, wenn an den einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Die Entnahme von Wasser aus der Lenne (von der Quelle bis zur Einmündung der Bigge) und Ruhr (von der Quelle bis zur Einmündung der Henne) im Regierungsbezirk Arnsberg mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Dies ist der Fall. Durch den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch sind schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der oberen Lenne (bis zur Einmündung der Bigge) und oberen Ruhr (bis zur Einmündung der Henne) im Regierungsbezirk Arnsberg. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zieler-

reichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser Arnsberg mittels mechanisch oder elektrisch Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse aus der Lenne (von der Quelle bis zur Einmündung der Bigge) und Ruhr (von der Quelle bis zur Einmündung der Henne) im Regierungsbezirk Arnsberg im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben. Die in diesem Bereich vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus der oberen Lenne und oberen Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs verstärkt die Gefahr für den Wasserhaushalt aufgrund der derzeitigen niedrigen Abflussmengen zusätzlich.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die obere Lenne und obere Ruhr vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der oberen Lenne und oberen Ruhr vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich.

Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der oberen Lenne und oberen Ruhr und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist im Rahmen des Gemeingebrauchs die Entnahme nur mittels fahrbaren Behältnissen ohne elektrische Hilfsmittel zulässig und nur soweit, dass schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW). Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, wie keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30. November 2022 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab ca. Oktober, werden die obere Lenne und die obere Ruhr dann nach einer erforderlichen Erholungsphase voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen.

Die Obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30.11.2022 geboten ist. Die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellt sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird.

#### **Zu 2:**

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

#### **Zu 3:**

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an der Lenne (von der Quelle bis zur Einmündung der Bigge) und der Ruhr (von der Quelle bis zur Einmündung der Henne) im Regierungsbezirk Arnsberg fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der oberen Lenne und der oberen Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg.

#### **Hinweis:**

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

**Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1,  
59821 Arnsberg**

**Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg**

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d S. 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Im Auftrag  
gez. Hübner

(1183)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 511

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **573. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD)**

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 22.08.2022  
Der Landrat

Der Dienstausweis der Frau Ulrike Köhler, ausgestellt am 11.07.2018 unter der Nr. 201 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Büro Landrat/Geschäftsstelle Kreistag, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrage

gez. Sprung

Kreisverwaltungsrätin

(75)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 513

### **574. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD)**

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 22.08.2022  
Der Landrat

Der Dienstausweis der Frau Irena Gehle, ausgestellt am 17.01.2019 unter der Nr. 267 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Büro Landrat/Geschäftsstelle Kreistag, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrage

gez. Sprung

Kreisverwaltungsrätin

(75)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 513

### **575. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutz- gesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der Stöppelwind GbR, vert. d. Herrn Karl Josef Stratmann, auf Erteilung einer Genehmi- gung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Stadt Lennestadt**

-Erteilung einer Genehmigung-

Kreis Olpe Olpe, 18. 8. 2022  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
663 0113 2001

Der Kreis Olpe, Der Landrat, hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Stöppelwind GbR auf ihren Antrag vom 01.09.2019 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergie-

anlagen in der Stadt Lennestadt, im Bereich des Orts-  
teils Halberbracht, auf den folgenden Grundstücken  
erteilt:

WEA 1:	Gemarkung: Elspe	Flur: 25	Flurstück: 2, 4, 5
WEA 2:	Gemarkung: Elspe	Flur: 24	Flurstück: 32, 37, 38, 41
	Gemarkung: Elspe	Flur: 25	Flurstück: 22
WEA 3:	Gemarkung: Elspe	Flur: 25	Flurstück: 2, 11, 13
WEA 4:	Gemarkung: Elspe	Flur: 25	Flurstück: 1
	Gemarkung: Elspe	Flur: 62	Flurstück: 18
	Gemarkung: Saalhausen	Flur: 1	Flurstück: 4

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des  
Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des  
Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und  
den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte  
Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschrif-  
ten.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der  
Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA-Nr. 1-4).  
Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten  
Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die ver-  
bindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt:

Nr.	Typ	Nennleistung	Gesamthöhe <sup>1</sup>	Rechtswert <sup>2</sup>	Hochwert <sup>3</sup>
1	Enercon E-115 EP3 E3	4.200 kW	179,73	32438525,0	5665111,0
2	Enercon E-138 EP3 E2	4.200 kW	199,2	32437698,2	5665293,5
3	Enercon E-160 EP5 E2	5.500 kW	220	32438217,4	5665499,8
4	Enercon E-160 EP5 E2	5.500 kW	220	32438834,6	5665519,6

<sup>1</sup> Gesamthöhe = Höhe der Rotorachse + (Rotordurchmesser/2)

<sup>2</sup> ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

<sup>3</sup> ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

#### Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG fol-  
gende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundes-  
naturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bürgschaft für Rückbaukosten gemäß Windener-  
gieerlass NRW
- Ersatzgeld als Ausgleich der Beeinträchtigung des  
Landschaftsbildes

#### Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmun-  
gen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum  
Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts-  
und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes  
sowie Belangen von Wald und Forst, zum Gewässer-  
schutz, zu Bodendenkmälern und Archäologie, Eiswurf  
und Eisfall sowie zur Kennzeichnung als Luftfahrthin-  
dernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß  
§ 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öf-  
fentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen  
Unterlagen sowie die gemäß § 16 Umweltverträglich-  
keitsprüfungsgesetz (UVPg) erforderlichen Unterlagen

über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in  
der Zeit vom 05.09.2022 bis zum 19.09.2022 bei den  
folgenden Stellen aus und können dort während der  
angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Stadt Lennestadt, Der Bürgermeister, Thomas-  
Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt, Fachbereich  
Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 326, während der  
Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00  
Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis  
17:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
2. Genehmigungsbehörde: Kreis Olpe, Der Landrat,  
Fachdienst Umwelt, Ebene 2, Zimmer 2.082, West-  
fälische Str. 75 in 57462 Olpe, während der Dienst-  
stunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr  
und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung  
möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Antragsunterla-  
gen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der  
Adresse [http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/  
Bekanntmachungen](http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen).

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifen-  
de UVP-Portal unter [UVP - Umweltverträglichkeitsprü-  
fung \(uvp-verbund.de\)](http://uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid ge-  
mäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG Dritten gegenüber

als zugestellt. Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Kreis Olpe, Der Landrat, Untere Umweltschutzbehörde, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe angefordert werden: (E-Mail: [immissionsschutz@kreis-olpe.de](mailto:immissionsschutz@kreis-olpe.de))

#### Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klageschrift ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen oder dort dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Hinweis:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).

In Vertretung  
-gez. Scharfenbaum-  
(Scharfenbaum)

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(774) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 513

#### **576. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE14 4305 0001 0336 4122 34 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE14 4305 0001 0336 4122 34 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 12. 2022, 9.30 Uhr,

vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 57/22

Bochum, 18. 8. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 515

#### **577. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE11 4305 0001 0306 3618 82 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE11 4305 0001 0306 3618 82 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 12. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 56/22

Bochum, 18. 8. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 515

#### **578. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE86 4305 0001 0306 2198 82 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE86 4305 0001 0306 2198 82 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 12. 2022, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 58/22

Bochum, 18. 8. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 515

#### **579. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 404 041 683, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 23. 8. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 516

#### **580. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 407 041 045, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18. 8. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 516

#### **581. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 407 960 434, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 18. 8. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 516

#### **582. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 356 131 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 19. 11. 2022 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 19. 8. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 516

#### **583. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 034 241 ist am 18. 5. 2022 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 18. 8. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. 1 Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 516

#### **584. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl**

Die Sparkassenbücher Nrn. 351 003 983, 451 401 582, 451 402 333, 451 402 549 und 451 407 001 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 22. 11. 2022 ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 22. 8. 2022

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 516

## **E Sonstige Mitteilungen**

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „DBH e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 2220, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Martin Heinze, In der Senke 13, 44793 Bochum

(30)

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „S.A.T. Stumpfl Association Anwender-Team e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Witten unter VR 11064, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Jürgen Müller, Unterkotzauer Weg, 95028 Hof (Saale)

(35)

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Motorrad-Club Siegen 1963 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 1020, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Volker Heck, Siegener Straße 429, 57258 Freudenberg, Walter Gräbener, Dillenburger Straße 45, 57234 Wilnsdorf.

(35)







## Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. [brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge](http://brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

---

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,**

**bis 300 mm = 0,30 € pro mm,**

**über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

---

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>